



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)

Federführend ist der Ministerpräsident.

A. Problem

Die Regierungschefs der Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein haben am 13. Juni 2006 den Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) unterzeichnet.

Durch diesen Staatsvertrag wird für beide Länder ein einheitliches Medienrecht geschaffen und damit die Überschaubarkeit der Medienregulierung im Norden Deutschlands verbessert. Der Medienstaatsvertrag HSH bewirkt, dass die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) und die schleswig-holsteinische Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) mit Wirkung vom 1. März 2007 fusionieren. Gleichzeitig wird das Landesrundfunkgesetz für Schleswig-Holstein außer Kraft treten. Der Offene Kanal des Landes Schleswig-Holstein wird zu diesem Zeitpunkt bereits als eigenständige schleswig-holsteinische Anstalt des öffentlichen Rechts verselbständigt sein, und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 2006. Hierzu hat die Landesregierung dem Landtag parallel den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) vorgelegt.

B. Lösung

Durch das Gesetz zum Medienstaatsvertrag HSH werden die Regelungen dieses Vertrages in Landesrecht umgesetzt. Damit wird ab dem 1. März 2007 in Hamburg und Schleswig-Holstein eine gemeinsame Landesmedienanstalt für die Aufgaben nach dem Staatsvertrag zuständig sein. Sie wird Rundfunkveranstalter zulassen und beaufsichtigen sowie die Medienbranche beraten.

Wesentliche Regelungsinhalte des Staatsvertrages sind das materielle Recht für die Zulassung und Aufsicht der privaten Rundfunkveranstalter und damit für die Sicherung der Angebotsvielfalt auch zur Wahrung der regionalen Bezüge und Minderheiteninteressen, für die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten, ferner die Organisation sowie Finanzierung der gemeinsamen Medienanstalt.

C. Alternativen

Keine. Bei einer Beibehaltung des „Status quo“ würden Chancen der Stärkung des Medienstandortes HSH nicht genutzt werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Landeshaushalt wird nicht belastet. Die Finanzierung der Medienanstalt erfolgt aus einem Anteil an der Rundfunkgebühr und aus der Rundfunkabgabe, die zugelassene Veranstalter wie bisher leisten. Durch die Fusion der Medienanstalten werden mittelfristig Synergieeffekte erwartet. Im Rahmen des „Finanzausgleichs“ zwischen allen Medienanstalten der Bundesrepublik Deutschland wird die fusionierte Medienanstalt durch Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vier Jahre lang weiterhin zwei so genannte „Sockelbeträge“ erhalten. Ein Sockelbetrag wird dann im fünften Jahr auf 75 %, im sechsten Jahr auf 50 %, im siebten Jahr auf 25 % reduziert und entfällt im achten Jahr gänzlich.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand für die Medienaufsicht in Hamburg und Schleswig-Holstein wird sich insgesamt reduzieren. Die Agenturfunktion der Medienanstalt kann effizienter umgesetzt werden. Im Innenministerium und im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein entfallen die Aufsichtszuständigkeiten über Mediendienste bzw. Teledienste, die auf die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein übergehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Medienbranche steht mit der Medienanstalt HSH ein schlagkräftiger Ansprechpartner für den gesamten Kommunikationsraum im Norden zur Verfügung. Aus dem Rundfunkgebührenanteil für besondere Aufgaben ist eine Stärkung der Filmförderung möglich, die künftig durch eine gemeinsame Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH erfolgt.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Erste Überlegungen zum Projekt der Fusion der Landesmedienanstalten hat die Landesregierung im Landtag dargelegt, als im September 2005 der Antrag der Fraktionen von CDU und SPD „Entschließung zur Medienanstalt Nord“ (Drs. 16/217 und 16/290) behandelt wurde. Am 16. November 2005 wurde der Innen- und Rechtsausschuss durch den Chef der Staatskanzlei mündlich informiert. Der Staatsvertragsentwurf, der den betroffenen Kreisen im Rahmen einer Anhörung

zur Stellungnahme zugesandt wurde, ist auch dem Landtag mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 31. Januar 2006 zugeleitet worden. Weitere schriftliche Informationen erfolgten am 14. Februar (OK-Gesetz) und 30. Mai 2006 (Zuleitung des fertig gestellten Staatsvertragstextes).

Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Medienstaatsvertrag HSH

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 13. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 61 Satz 1 am 1. März 2007 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 61 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages nach § 1 treten außer Kraft

1. das Landesrundfunkgesetz vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.),
2. § 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über Mediendienste vom 9. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 318) und
3. die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Staatsvertrag über Mediendienste vom 5. August 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 412).

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in den Staatsvertragsländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

Zweck und Inhalt der staatsvertraglichen Regelungen sind in der Begründung zum Staatsvertrag erläutert.

§ 1 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, und zwar auf Grundlage seines § 61. Der Vertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft, es sei denn, es werden nicht beide Ratifikationsurkunden aus Hamburg und Schleswig-Holstein fristgerecht bis zum 28. Februar 2007 hinterlegt. Dann würde der Staatsvertrag gegenseitig loswerden. Dies wäre unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Zu § 2:

Mit Nummer 1 wird geregelt, dass mit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages das Landesrundfunkgesetz außer Kraft tritt.

Mit den Nummern 2 und 3 wird das Außerkrafttreten der bisherigen speziellen Regelungen über die zuständige Aufsichtsbehörde für Mediendienste bestimmt. Zuständig war bisher das Innenministerium (außerhalb des Datenschutzes). Der Medienstaatsvertrag regelt in seinem § 38 Abs. 6, dass diese Aufgabe künftig von

der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein wahrgenommen wird. Hinsichtlich der Änderung der Aufsichtszuständigkeit über Teledienste ist die Aufhebung spezieller Zuständigkeitsregelungen nicht erforderlich. Eine solche wird erst durch § 38 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages HSH neu geschaffen.

Zu § 3

§ 3 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage**Staatsvertrag über das Medienrecht
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Zweiter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften für die Veranstaltung von privatem Rundfunk**

- § 3 Programmaufgabe
- § 4 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen
- § 5 Unzulässige Angebote, Jugendschutz
- § 6 Berichterstattung, Informationssendungen
- § 7 Kurzberichterstattung und Übertragung von Großereignissen im Fernsehen
- § 8 Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht und Beschwerden
- § 9 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme
- § 10 Gegendarstellung
- § 11 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen
- § 12 Informationspflicht
- § 13 Besondere Sendezeiten
- § 14 Verlautbarungen

**Dritter Abschnitt
Finanzierung des privaten Rundfunks**

- § 15 Finanzierung
- § 16 Werbung, Sponsoring, Teleshopping

Vierter Abschnitt Zulassung privater Rundfunkveranstalter

- § 17 Zulassung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 20 Zulassungsverfahren, Mitwirkungspflicht
- § 21 Rücknahme, Widerruf

Fünfter Abschnitt Übertragungskapazitäten

1. Unterabschnitt Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

- § 22 Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten
- § 23 Zuordnung von digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten
- § 24 Widerruf der Zuordnungsentscheidung
- § 25 Vereinbarungen

2. Unterabschnitt Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

- § 26 Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk und Mediendienste
- § 27 Rücknahme, Widerruf
- § 28 Zuweisung von Sendekapazität für Regionalfensterprogramme

3. Unterabschnitt Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

- § 29 Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen
- § 30 Unveränderte Weiterverbreitung
- § 31 Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen
- § 32 Weiterverbreitung in digitalisierten Kabelanlagen

Sechster Abschnitt Bürgermedien

1. Unterabschnitt Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal

- § 33 Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal
- § 34 Trägerschaft

2. Unterabschnitt Offener Kanal in Schleswig-Holstein

- § 35 Offener Kanal in Schleswig-Holstein

3. Unterabschnitt Zusammenarbeit der Bürgermedien

- § 36 Zusammenarbeit

Siebter Abschnitt Datenschutz

- § 37 Datenschutz

Achter Abschnitt Anstalt

- § 38 Aufgabe, Rechtsform und Organe
- § 39 Aufgaben des Medienrates
- § 40 Aufsicht
- § 41 Zusammensetzung des Medienrates
- § 42 Wahl des Medienrates
- § 43 Persönliche Voraussetzungen
- § 44 Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz
- § 45 Sitzungen
- § 46 Beschlüsse
- § 47 Direktor
- § 48 Finanzierung der Anstalt
- § 49 Haushaltswesen
- § 50 Rechtsaufsicht

Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung

- § 51 Ordnungswidrige Handlungen
- § 52 Strafbestimmung

Zehnter Abschnitt
Modellversuche, Veranstaltungsrundfunk

- § 53 Modellversuche
- § 54 Veranstaltungsrundfunk, Sendungen in Gebäuden

Elfter Abschnitt
Finanzierung besonderer Aufgaben

- § 55 Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages

Zwölfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Kündigung
- § 57 Beitritt
- § 58 Übergangsbestimmungen für die Landesmedienanstalten
- § 59 Bestehende Satzungen, Zulassungen und Zuweisungen
- § 60 Erste Wahl des Medienrates nach diesem Staatsvertrag
- § 61 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) durch private Rundfunkveranstalter, für den Bürger- und Ausbildungskanal in Hamburg und den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein sowie für Mediendienste, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Er gilt ebenfalls für die Zuordnung und die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Rundfunk und Mediendienste, für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen, für Modellversuche sowie für die Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages über unzulässige Angebote finden Anwendung.

(2) Für bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme gilt anstelle der Bestimmung

1. über die Programmaufgabe nach § 3 Absatz 1 sowie über die Programmgrundsätze nach § 4 Absätze 1 bis 3 die Bestimmung in § 41 des Rundfunkstaatsvertrages,
2. über die besonderen Sendezeiten nach § 13 die Bestimmung in § 42 des Rundfunkstaatsvertrages,
3. über die Sicherung der Meinungsvielfalt in § 19 die Bestimmungen in den §§ 25 bis 37 sowie 39 des Rundfunkstaatsvertrages,
4. über die Zulassung von Rundfunkprogrammen nach § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 die Bestimmungen in den §§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages,
5. über die ordnungswidrigen Handlungen nach § 51 die Bestimmung in § 49 des Rundfunkstaatsvertrages sowie in § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages
6. über Straftaten nach § 52 die Bestimmung in § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(3) Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieser Staatsvertrag nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen in § 2 des Rundfunkstaatsvertrages und der §§ 2 und 3 des Mediendienste-Staatsvertrages gelten auch für die Anwendung dieses Staatsvertrages. Für unzulässige Angebote und Jugendschutz gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Landesprogramme sind Programme mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Hamburg oder Schleswig-Holstein. Länderprogramme sind Programme, deren inhaltlicher Schwerpunkt sich auf beide Länder bezieht; sie sind nicht länderübergreifende Angebote im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(3) Eine Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich geschlossener Teil eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms.

(4) Anstalt ist die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH).

Zweiter Abschnitt **Allgemeine Vorschriften für die Veranstaltung von privatem Rundfunk**

§ 3 **Programmaufgabe**

(1) Rundfunkprogramme nach diesem Staatsvertrag sollen in ihrer Gesamtheit und als Teil des dualen Rundfunksystems zur Information und Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen. Rundfunkveranstalter erfüllen dadurch eine öffentliche Aufgabe, dass sie Nachrichten beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen und Kritik üben. Die Sendungen dürfen nicht einseitig einer Partei, einem Bekenntnis, einer Weltanschauung oder einer sonstigen Gruppe dienen. Die Erfüllung der Programmaufgabe erfolgt in eigener Verantwortung des Rundfunkveranstalters.

(2) Die Rundfunkveranstalter können untereinander, mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung, Programmübernahme sowie Programmlieferung durch Dritte abschließen und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen. § 19 bleibt unberührt.

§ 4 **Programmgrundsätze, Meinungsumfragen**

(1) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die verfassungsmäßige Ordnung einzuhalten. Sie dürfen sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

(2) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken, zu sozialer Gerechtigkeit und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen sowie die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit anderer stärken und zur Förderung von Minderheiten beitragen.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(4) Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, richten sich nach § 10 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 5

Unzulässige Angebote, Jugendschutz

(1) Für unzulässige Angebote und Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Bei nicht länderübergreifenden Angeboten soll die Anstalt gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages einen Antrag auf gutachterliche Befassung bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellen. Ist der Rundfunkveranstalter eines nicht länderübergreifenden Angebotes einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages angeschlossen, verfährt die Anstalt bei der Aufsicht entsprechend § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. § 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gilt entsprechend.

§ 6

Berichterstattung, Informationssendungen

Die Berichterstattung und Informationssendungen richten sich nach § 10 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 7

Kurzberichterstattung und Übertragung von Großereignissen im Fernsehen

Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, richtet sich nach § 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Für die Übertragung von Großereignissen gilt § 5a des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 8

Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht und Beschwerden

(1) Der Rundfunkveranstalter ist für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlich. Ein Rundfunkveranstalter, der nicht eine natürliche Person ist, muss der Anstalt Namen und Anschrift mindestens einer für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person benennen, die neben dem Rundfunkveranstalter für die Erfüllung der sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

(2) Als verantwortliche Person darf nur benannt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann, nicht infolge Richter-

spruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat und einen Sitz im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms hat.

(3) Die Anstalt teilt auf Verlangen Namen und Anschrift des Rundfunkveranstalters oder des für den Inhalt des Programms Verantwortlichen mit.

(4) Beschwerden können an die Anstalt gerichtet werden.

§ 9

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

(1) Sendungen sind vom Rundfunkveranstalter vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Verbreitung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung nach Absatz 1 endet sechs Wochen nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, endet die Pflicht erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Anstalt kann innerhalb der Frist nach Absatz 2 jederzeit Aufzeichnungen und Filme einsehen oder deren unentgeltliche Übersendung verlangen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Rundfunkveranstalter innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 10

Gegendarstellung

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in seiner Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muss unverzüglich schriftlich verlangt werden und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Die Gegendarstellung muss unverzüglich in dem gleichen Bereich zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung

hat in einer der beanstandeten Sendung entsprechenden audiovisuellen Gestaltung zu erfolgen. Die Gegendarstellung muss ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Die Gegendarstellung wird kostenlos verbreitet.

(5) Wird die Verbreitung einer Gegendarstellung verweigert, entscheiden auf Antrag des Betroffenen die ordentlichen Gerichte. Für die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

§ 11

Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen

Für europäische Produktionen, für Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen gilt § 6 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 12

Informationspflicht

Die Informationspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen richtet sich nach § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages; die rechtsverbindlichen Berichtspflichten zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen richten sich nach § 9 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 13

Besondere Sendezeiten

(1) Der Rundfunkveranstalter eines Landesvollprogramms oder eines Ländervollprogramms oder eines entsprechenden Programmteils hat Parteien und Vereinigungen, für die in seinem Sendegebiet ein Wahlvorschlag zum jeweiligen Landesparlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes zur Vorbereitung der Wahlen einzuräumen. Für Landesvollprogramme mit dem Schwerpunkt Schleswig-Holstein und für Ländervollprogramme oder entsprechende Programmteile gelten diese Bestimmungen entsprechend bei Gemeinde- und Kreiswahlen für Parteien und Vereinigungen, die im Landtag vertreten sind oder für die in der Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte Wahlvorschläge zu den Kreis- und Stadt-

vertretungen zugelassen worden sind; dieses Erfordernis gilt nicht für die Parteien der dänischen Minderheit. Andere Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Vereinigungen dienen.

(2) Von dem Rundfunkveranstalter eines Landesvollprogramms oder eines Ländervollprogramms sind der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen. Andere in den Ländern verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 14 Verlautbarungen

Der Rundfunkveranstalter hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeiten unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

Dritter Abschnitt Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 15 Finanzierung

Für die Finanzierung von Rundfunkprogrammen gilt § 43 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 16 Werbung, Sponsoring, Teleshopping

(1) Werbung, Sponsoring und Teleshopping richten sich nach den §§ 7, 8, 44 bis 45b des Rundfunkstaatsvertrages; § 33 bleibt unberührt. § 6 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages findet Anwendung.

(2) Auf Fernsehprogramme nach § 2 Absatz 2 finden § 7 Absatz 4 Satz 2, § 44 Absätze 3 bis 5, §§ 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages keine Anwendung.

Vierter Abschnitt Zulassung privater Rundfunkveranstalter

§ 17 Zulassung

(1) Private Rundfunkveranstalter bedürfen einer Zulassung durch die Anstalt; § 20 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt. Die Zulassung wird für die beantragte Programmart (Hörfunk oder Fernsehen), Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm) und das beantragte Versorgungsgebiet, das in Schleswig-Holstein im Rahmen der technischen Möglichkeiten mindestens landesweit sein soll, erteilt. Sie gilt für die beantragte Zeit, längstens jedoch für zehn Jahre. Eine Verlängerung ist zulässig. Die Zulassung erlischt, wenn der Rundfunkveranstalter nicht binnen drei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Rundfunkveranstalter nach Artikel 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. Absatz 1 gilt ebenfalls nicht für die Veranstaltung von Angeboten des Sechsten Abschnitts.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Anstalt kann die Übertragung der Zulassung jedoch ausnahmsweise genehmigen, wenn dies den Erfordernissen der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit im Rahmen der Zulassung nicht widerspricht und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert ist. Eine Übertragung liegt vor, wenn während einer Zulassungsperiode innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung kann beantragt werden von

1. natürlichen Personen,
2. juristischen Personen des Privatrechts,
3. nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
4. in Hamburg außerdem von Hochschulen und Einrichtungen der Medienausbildung.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat,
2. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
3. nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die verantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 3 bis 6 gibt,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann.

Bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung müssen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) Nicht zugelassen werden können

1. Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind,
2. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. politische Parteien und Unternehmen, auf die politische Parteien oder Wählergruppen oder diesen zuzurechnende Unternehmen (§ 28 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages) maßgeblichen Einfluss ausüben,
4. Personen, die in leitender Funktion in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen,
5. Personen, die Mitglied eines Organs einer deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sind oder zu dieser in leitender Funktion in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen,
6. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

§ 34 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 19

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Antragsteller darf im Hörfunk und im Fernsehen jeweils ein analoges und ein digitales Rundfunkprogramm mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechte veranstalten. Zusätzlich darf er sich jeweils an einem analogen und einem digitalen Pro-

gramm mit bis zu 50 sowie jeweils an einem weiteren analogen und einem digitalen Programm mit bis zu 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Dabei sind Fensterprogramme im Sinne von § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages und andere lokale oder regionale Programme nicht einzubeziehen. Für die Zurechenbarkeit von Programmen gilt § 28 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend. Ein Antragsteller, der eine Veranstaltergemeinschaft ist, die aus mindestens drei voneinander unabhängigen Beteiligten besteht, von denen keiner 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechte innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluss ausübt, darf, ohne die Beschränkungen nach den Sätzen 1 und 2, im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu drei analoge und bis zu drei digitale Rundfunkprogramme veranstalten.

(2) Ein Antragsteller, der bei Tageszeitungen im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms eine marktbeherrschende Stellung hat, darf als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nur mit der Auflage vielfaltsichernder Maßnahmen zugelassen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die vielfaltsichernden Maßnahmen gelten die §§ 30 bis 32 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

(3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann die Anstalt Ausnahmen zulassen, wenn durch geeignete Auflagen die Sicherung der Meinungsvielfalt gewährleistet wird.

§ 20

Zulassungsverfahren, Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der Anstalt alle Angaben zur Prüfung der Bestimmungen in den §§ 17 bis 19 zu machen, zusätzlich Namen und Anschrift des für das Veranstaltungsunternehmen und des für das Programm Verantwortlichen mitzuteilen. Weist der Antragsteller diese Angaben nach, erteilt die Anstalt die Zulassung. Die Zulassung erfolgt unbeschadet telekommunikationsrechtlicher Erfordernisse, der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten sowie von Vereinbarungen zur Nutzung von Kabelanlagen.

(2) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und die für die Zulassung von Bedeutung sind, sowie jede Änderung der Beteiligungsverhältnisse hat der Antragsteller oder der Rundfunkveranstalter unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

§ 21

Rücknahme, Widerruf

(1) Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 18 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 nicht berücksichtigt wurde und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 18 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 eintritt und innerhalb des von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
2. der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen auf Grund dieses Staatsvertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat.

(3) Der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts des Sitzlandes der Anstalt.

Fünfter Abschnitt Übertragungskapazitäten

1. Unterabschnitt Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 22

Zuordnung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten

(1) Stehen in Hamburg oder Schleswig-Holstein terrestrische Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke und Mediendienste zur Verfügung, gibt die zuständige Landesregierung dies den betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts sowie der Anstalt bekannt. Die zuständigen Landesregierungen fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Anstalt auf, sich über eine sachgerechte Zuordnung zu verständigen. Die Anstalt gibt den von ihr zugelassenen Rundfunkveranstaltern zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Wird eine Verständigung erreicht, ordnet die zuständige Landesregierung die Übertragungskapazitäten entsprechend zu.

(2) Kommt eine Verständigung nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. Der Schiedsstelle gehören je zwei Vertreter der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts sowie die gleiche Anzahl von Vertretern der Anstalt an. Erklärt die Anstalt, dass Interessen des privaten Rundfunks nicht betroffen sind, entsendet sie keine Vertreter. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind der Landesregierung auf Aufforderung zu benennen. Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, das bisher nicht Mitglied der Schiedsstelle ist. Können sich die Mitglieder der Schiedsstelle nicht auf ein vorsitzendes Mitglied verständigen, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des jeweiligen Landes bestimmt. Die jeweils zuständige Landesregierung beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied ein. An den Sitzungen

der Schiedsstelle ist die jeweils zuständige Landesregierung mit beratender Stimme beteiligt. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstands einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Schiedsstelle macht der zuständigen Landesregierung einen begründeten Vorschlag über die Zuteilung der technischen Übertragungskapazitäten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Vorschlag über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten soll dabei folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk,
2. Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme,
3. programmliche Berücksichtigung landesweiter oder hamburgischer lokaler Belange,
4. Schließung von Versorgungslücken,
5. Berücksichtigung von programmlichen Interessen von Minderheiten,
6. Teilnahme des Rundfunks an der weiteren Entwicklung in sendetechnischer und programmlicher Hinsicht.

Bei der Zuordnungsentscheidung hat die Sicherstellung der Grundversorgung Vorrang; im Übrigen sind öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk gleichgestellt.

(3) Die Träger der Bürgermedien nach dem Sechsten Abschnitt sind berechtigt, die Übertragungskapazitäten weiter zu nutzen, die ihnen am 28. Februar 2007 zur Verfügung stehen.

(4) Soweit Übertragungskapazitäten nicht vollständig für die Nutzung nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 benötigt werden, ordnet die jeweils zuständige Landesregierung die benötigten Kapazitäten zu. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nicht für die Nutzung nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 benötigten Übertragungskapazitäten nach Anzeige durch die jeweils zuständige Landesregierung für die Dauer der Rundfunknutzung für Mediendienste zu verwenden. Werden die Übertragungskapazitäten insgesamt nicht für Nutzungen nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 benötigt, ist der Netzbetreiber berechtigt, sie nach Anzeige durch die zuständige Landesregierung für die Dauer von bis zu fünf Jahren für Mediendienste zu verwenden. Im Falle der Mitbenutzung durch Mediendienste nach Satz 2 hat der Nutzer die Übertragungskapazitäten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Rundfunknutzung freizumachen. Eine Entschädigung findet nicht statt.

§ 23

Zuordnung von digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten

Für die Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten gilt § 22 Absätze 1 und 2 entsprechend. Mediendienste sind angemessen zu berücksichtigen; dabei sollen verschiedene Anbieter und vielfältige Angebote Berücksichtigung finden.

§ 24

Widerruf der Zuordnungsentscheidung

Wird eine Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach einer Entscheidung nach den §§ 22 und 23 nicht für die Übertragung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten genutzt, kann die zuständige Landesregierung die Zuordnungsentscheidung widerrufen und die Übertragungskapazität der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zurückgeben. Im Falle des Widerrufs einer Zuordnungsentscheidung findet eine Entschädigung nicht statt. Auf Antrag des Zuordnungsempfängers kann die zuständige Landesregierung die Frist verlängern.

§ 25

Vereinbarungen

Die Regierungen der Länder werden ermächtigt, zur besseren Nutzung bestehender und zur Schaffung zusätzlich nutzbarer Übertragungskapazitäten Vereinbarungen miteinander oder mit anderen Landesregierungen über Frequenzverlagerungen und über die Einräumung von Standortnutzungen zu treffen. Die betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Anstalt sind vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen.

2. Unterabschnitt

Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 26

Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk und Mediendienste

(1) Wird der Anstalt eine neue terrestrische Übertragungskapazität gemäß § 22 zugeordnet oder stehen ihr weitere analoge Übertragungskapazitäten zur Verfügung, gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 und §§ 27 und 28.

(2) Wird der Anstalt eine neue terrestrische Übertragungskapazität gemäß § 23 zugeordnet oder stehen ihr weitere digitale Übertragungskapazitäten zur Verfügung, entscheidet sie über die Verwendung für privaten Rundfunk oder Mediendienste. Mediendienste sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Sollen Übertragungskapazitäten gemäß Satz 1 ganz oder teilweise für Rundfunkzwecke genutzt werden, gelten insoweit die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 und §§ 27 und 28. Sollen Übertragungskapazitäten ganz oder teilweise für Mediendienste genutzt werden, weist die Anstalt die entsprechenden Kapazitäten dem Netzbetreiber für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu.

(3) Sollen Übertragungskapazitäten gemäß den Absätzen 1 und 2 für Rundfunkzwecke genutzt werden, schreibt die Anstalt diese zur Bewerbung zur Nutzung für Rundfunkprogramme aus.

(4) Die Zuweisung an Veranstalter bundesweiter Rundfunkprogramme darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde; § 26 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend. Für Veranstalter von Landesprogrammen oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 19 entsprechend.

(5) Bei mehreren Bewerbern sollen vorrangig Bewerber berücksichtigt werden, deren Programm den kulturell weitestgehenden Beitrag zur Förderung der Programmvielfalt leistet oder deren Programmschema die bestmögliche journalistisch aufbereitete Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in den Ländern und Regionen erwarten lässt und deren Finanzierungsgrundlage, Professionalität sowie infrastrukturellen Voraussetzungen für die Programmerstellung bestmöglich gesichert sind. In bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen regionale Fensterprogramme nach § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages aufgenommen werden. In Schleswig-Holstein sollen Hörfunk-Vollprogramme, die als Landesprogramme verbreitet werden, zwei Stunden der täglichen Sendezeit regionale Fensterprogramme enthalten oder auf andere Weise einen Beitrag zur regionalen Berichterstattung leisten.

(6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar und erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Sie kann einmalig um längstens sieben Jahre verlängert werden. Nach Ablauf der Verlängerung ist die Erteilung einer neuen Zuweisung nach Absatz 2 Satz 1 zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der schriftliche Antrag auf Verlängerung der Zuweisung muss spätestens 18 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer bei der Anstalt eingegangen sein und von dieser innerhalb von spätestens sechs Monaten beschieden werden.

(7) Mit der Zuweisung hat der Rundfunkveranstalter im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass das jeweilige Versorgungsgebiet mit dem Programm vollständig und gleichwertig versorgt wird. Der Rundfunkveranstalter hat die festgelegte Programmdauer und das der Zuweisung zugrunde liegende Programmschema einzuhalten. Wesentliche Änderungen bedürfen der Einwilligung der Anstalt. Die Anstalt kann angemessene Übergangsfristen einräumen.

(8) Die Zuweisung umfasst auch das Recht des Rundfunkveranstalters, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsehtext und den Datenkanal seines Hörfunkkanals für Radiotext zu nutzen.

(9) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und die für die Zuweisung von Bedeutung sind, hat der Antragsteller oder der Rundfunkveranstalter unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

§ 27

Rücknahme, Widerruf

(1) Die Zuweisung wird zurückgenommen, wenn die Beschränkung gemäß § 26 Absatz 2 nicht berücksichtigt wurde und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zuweisung wird widerrufen, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 im Zeitpunkt der Zulassung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind und innerhalb des von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt,
2. das Programm aus Gründen, die von dem Rundfunkveranstalter zu vertreten sind, innerhalb des dafür von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums nicht oder nicht gemäß den Festlegungen nach § 26 Absatz 7 begonnen oder fortgesetzt wird. § 26 Absatz 7 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts des Sitzlandes der Anstalt.

§ 28

Zuweisung von Sendekapazität für Regionalfensterprogramme

(1) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hamburg und Schleswig-Holstein aufzunehmen.

(2) Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist.

Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen in der Regel zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages stehen, es sei denn, der Hauptprogrammveranstalter gewährleistet durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen.

(3) Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zuweisung der erforderlichen Sendekapazität zu erteilen. Das Regionalfensterprogramm ist nach Anhörung des Hauptprogrammveranstalters getrennt auszuschreiben. Die Anstalt überprüft die eingehenden Anträge und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die berücksichtigungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter diese Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wählt die Anstalt den Bewerber aus, dessen Programm die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 am besten erwarten lässt.

3. Unterabschnitt

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

§ 29

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

(1) Sollen in einer Kabelanlage Rundfunkprogramme oder Mediendienste verbreitet werden, hat der Betreiber der Anstalt den Betrieb zwei Monate vor der Inbetriebnahme unter Vorlage eines Belegungsplans anzuzeigen. Der Betreiber einer Kabelanlage nach Absatz 2 hat der Anstalt zusätzlich die Kapazität der Kabelanlage, die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuzeigen. Veränderungen sind der Anstalt unverzüglich, Änderungen der Belegung mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Beifügung des geänderten Belegungsplans mitzuteilen.

(2) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als fünfzehn Kanälen, an die mehr als 5000 Haushalte angeschlossen sind, hat die für die Verbreitung von Angeboten nach dem Sechsten Abschnitt erforderlichen Übertragungskapazitäten, höchstens jedoch einen Fernsehkanal, dem Träger auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können, sowie für den Betreiber einer digitalen Kabelanlage für entsprechende digitale Übertragungskapazitäten. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten sind ausschließlich für Angebote nach dem Sechsten Abschnitt zu nutzen.

§ 30 **Unveränderte Weiterverbreitung**

(1) Die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die in der Bundesrepublik Deutschland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, sowie von Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig. Einer gesonderten Zulassung durch die Anstalt bedarf es in diesen Fällen nicht. Als unverändert gilt auch die zeitversetzte oder teilweise Weiterverbreitung. Die Weiterverbreitung ist einen Monat vor Beginn vom Betreiber der Kabelanlage der Anstalt anzuzeigen. Der Anzeigende hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die für die Entscheidung über die Weiterverbreitung einschließlich der Rangfolge (§§ 31 und 32) von Bedeutung sind. Der Anzeigende muss gegenüber der Anstalt glaubhaft machen, dass Rechte Dritter, vor allem Urheberrechte, der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen; auf Verlangen der Anstalt muss er sich verpflichten, die Anstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freizustellen. Eine Weiterverbreitung kann erst nach Vorlage aller von der Anstalt benötigter Angaben und nach einer Bestätigung durch die Anstalt erfolgen, die unverzüglich nach vollständigem Eingang der Anzeige zu erfolgen hat.

(2) Die Anstalt untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. das Programm im Herkunftsland nicht in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wird,
2. das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird,
3. die Bestimmungen über die Rangfolge (§§ 31 und 32) nicht eingehalten werden,
4. ein sonstiges europäisches Programm gegen die Anforderungen an die Rundfunkprogramme nach Absatz 4 verstoßen hat.

Die Untersagung muss vorher schriftlich angedroht worden sein. Die Weiterverbreitung eines sonstigen europäischen Fernsehprogramms kann nicht untersagt werden, wenn es in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet wird; die Weiterverbreitung kann nur unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Bestimmungen ausgesetzt werden.

(3) Andere als die in Absatz 1 genannten Rundfunkprogramme bedürfen für die Weiterverbreitung einer Zulassung durch die Anstalt. Für die Zulassung gelten die Bestimmungen dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

(4) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme dürfen nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Staatsvertrages dienen. Sendungen, einschließlich Werbesendungen, die über die gesetzlich vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, dürfen nicht weiterverbreitet werden.

(5) Der Anbieter des Rundfunkprogramms und der Betreiber der Kabelanlage werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung eintritt, nicht entschädigt.

(6) Das Nähere über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen sowie über die Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik in Kabelanlagen in Hamburg und Schleswig-Holstein regelt die Anstalt durch Satzung.

§ 31

Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen

(1) Über die Belegung von bis zu 29 Kanälen für Fernsehprogramme und Mediendienste sowie über die Belegung mit Hörfunkprogrammen entscheidet die Anstalt. Die Entscheidung ist sofort vollziehbar. Wenn in der Kabelanlage keine ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten für die Weiterverbreitung sämtlicher in Betracht kommender Rundfunkprogramme und Mediendienste vorhanden sind, gilt folgende Rangfolge:

1. die für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme und die von der Anstalt zugelassenen in den Ländern jeweils terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme sowie das jeweilige Angebot nach dem Sechsten Abschnitt,
2. in Schleswig-Holstein zwei der im überwiegenden Teil des Landes mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren, terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme (terrestrische ortsübliche Programme) aus Dänemark,
3. die sonstigen herangeführten Rundfunkprogramme bei angemessener Berücksichtigung von Mediendiensten.

(2) Sind Rundfunkprogramme nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 jeweils gleichrangig, sollen vorrangig Bewerber berücksichtigt werden, deren Programm den kulturell weitestgehenden Beitrag zur Förderung der Programmvielfalt, insbesondere mit Blick auf den Beitrag des jeweiligen Programms zur Vielfalt in Bezug auf die Meinungs- und Willensbildung im Gesamtangebot der betreffenden Kabelanlage leistet. Daneben sind auch Gesichtspunkte der Sprachenvielfalt, der inhaltlichen Vielfalt und Ausgewogenheit des einzelnen Programms, des Bezugs zur Region sowie eine gegebenenfalls bestehende parallele Verbreitung in bestehenden digitalen Kabelanlagen zu berücksichtigen. Die Auswahl soll dabei so vorgenommen werden, dass einschließlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2 vorrangigen Angebote mindestens die im Folgenden genannten Inhalte berücksichtigt werden:

1. mindestens zwei bundesweit veranstaltete private Fernsehvollprogramme,
2. mindestens drei fremdsprachige europäische Voll- und Spartenprogramme, wobei je ein Angebot englisch- beziehungsweise französischsprachig sein soll,
3. mindestens zwei Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information oder Bildung,
4. mindestens ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Musik sowie

5. mindestens ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Sport.

(3) Bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen, soweit dies mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, ausschließlich mit den für die jeweilige Region vorgesehenen Fensterprogrammen nach § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages in die jeweiligen Kabelanlagen eingespeist werden.

(4) Über die Belegung weiterer Kanäle entscheidet der Betreiber der Kabelanlage nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

§ 32

Weiterverbreitung in digitalisierten Kabelanlagen

(1) Der Betreiber einer digitalen Kabelanlage hat sicherzustellen, dass

1. die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die in den Ländern gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme des öffentlichrechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Programmbouquets zur Verfügung stehen,
2. die Übertragungskapazität eines analogen Fernsehkanals für die in den Ländern jeweils zugelassenen landesweiten Fernsehprogramme, für die jeweiligen Angebote nach dem Sechsten Abschnitt sowie in Schleswig-Holstein für zwei terrestrisch ortsübliche Programme aus Dänemark zur Verfügung steht,
3. die technischen Übertragungskapazitäten nach den Nummern 1 und 2 im Verhältnis zu anderen digitalen Kanälen technisch gleichwertig sind,
4. Entgelte und Tarife für die Programme nach den Nummern 1 und 2 offen gelegt werden.

Soweit und solange die Übertragungskapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht durch die vorgesehenen Angebote ausgeschöpft ist, entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Nutzung dieser Kapazitäten nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. Dabei ist sicherzustellen, dass im Falle eines Bedarfs eines Angebots nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Übertragungskapazitäten innerhalb von drei Monaten freizumachen sind. Eine Entschädigung findet nicht statt.

(2) Die Entscheidung über die nach Absatz 1 hinausgehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten trifft der Betreiber

1. innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang von einem Drittel der für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität, soweit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltungen sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Mediendienste angemessen berücksichtigt,

2. innerhalb darüber hinausgehender Übertragungskapazitäten allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

(3) Der Betreiber einer digitalisierten Kabelanlage darf ohne Zustimmung der jeweiligen Rundfunkveranstalter deren öffentlich-rechtliche oder private Programmbouquets nicht entbündeln sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.

(4) Der Betreiber einer digitalisierten Kabelanlage hat die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten der Anstalt mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Vorlage eines Belegungsplanes sowie in den Fällen des Absatzes 1 seiner Vertragsbedingungen anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 1 durch den Betreiber einer Kabelanlage nicht erfüllt, entscheidet die Anstalt nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen. Die Entscheidung ist sofort vollziehbar. Zuvor ist dem Betreiber einer Kabelanlage eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderungen der Belegung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Sechster Abschnitt Bürgermedien

1. Unterabschnitt Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal

§ 33 Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal

(1) Für Hamburg kann im Hörfunk und im Fernsehen je ein Kanal für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Integration und der Stadtteil- und Regionalkultur sowie zur Ausbildung im Medienbereich betrieben werden, dessen Beiträge über Kabelanlagen oder terrestrisch verbreitet werden (Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal). Der Kanal kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 auch Mediendienste veranstalten. Werbung ist unzulässig. Von Nutzern oder der Trägerin produzierte oder verantwortete Sendungen können gesponsert werden; für das Sponsoring gilt § 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend. Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(2) Der Träger des Kanals, der die Voraussetzungen des § 18 erfüllen muss, legt die Zugangs- und Nutzungsbedingungen sowie das Nähere zur Durchführung des Kanals einschließlich der vom Träger zu gewährleistenden Bürgerbeteiligung fest. Die Anstalt ist darüber zu informieren und nimmt dazu innerhalb einer Frist von sechs Wochen Stellung.

(3) Der Träger kann Dritten Aufgaben des Kanals für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Integration und der Stadtteilkultur gemäß Absatz 1 ganz oder teilwei-

se für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren übertragen. Die Verlängerung der Übertragung ist zulässig.

(4) Der Träger ist für den Inhalt der Angebote des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals verantwortlich; §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

(5) Der Träger ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Anstalt Übertragungskapazitäten die nicht für Aufgaben nach Absatz 1 benötigt werden, auch für Programme anderer Veranstalter befristet zur Verfügung zu stellen. Die Anstalt stellt dabei die Berücksichtigung der Kriterien zur Förderung der Programmvielfalt sicher. Es ist sicherzustellen, dass die Mitnutzung innerhalb von 6 Monaten beendet werden kann; in diesem Fall findet eine Entschädigung nicht statt.

§ 34 Trägerschaft

Trägerin des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals ist die Hamburg Media School. Sie legt alle zwei Jahre, nächstmalig zum 31. Dezember 2007, der Landesregierung Hamburgs einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags vor, auf dessen Grundlage über die Fortführung der Trägerschaft zu entscheiden ist.

2. Unterabschnitt Offener Kanal in Schleswig-Holstein

§ 35 Offener Kanal in Schleswig-Holstein

(1) In Schleswig-Holstein werden im terrestrischen Hörfunk in den Bereichen Westküste, Lübeck und Kiel sowie im Kabelfernsehen in den Bereichen Flensburg und Kiel jeweils ein Offener Kanal für regionalen Bürgerfunk und zur Förderung der Medienkompetenz unterhalten. Der Offene Kanal gibt Gruppen und Personen, die nicht Rundfunkveranstalter sind (Nutzer), Gelegenheit, eigene Beiträge im Hörfunk oder Fernsehen regional zu verbreiten.

(2) Näheres regelt Schleswig-Holstein durch Gesetz.

(3) Die Rechtsaufsicht über den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein führt der Direktor der Anstalt.

3. Unterabschnitt Zusammenarbeit der Bürgermedien

§ 36 Zusammenarbeit

(1) Der Hamburgische Bürger- und Ausbildungskanal und der Offene Kanal in Schleswig-Holstein arbeiten bei der Erfüllung ihres Auftrages zusammen. Näheres regeln diese Einrichtungen durch Vereinbarung. Sie legen der Anstalt alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand und die Perspektiven engerer Zusammenarbeit vor.

(2) Der Hamburgische Bürger- und Ausbildungskanal und der Offene Kanal in Schleswig-Holstein sind Einrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 5 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages.

Siebter Abschnitt Datenschutz

§ 37 Datenschutz

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Datenschutz die §§ 47 bis 47 f des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Staatsvertrages zu gewährleisten. Er hat insbesondere die Bestimmungen in § 47 a Absätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages zu beachten.

(3) Soweit personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden haftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.

(4) Für die Aufbewahrung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder den Widerruf des Inhalts der Daten ist § 41 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe sind bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(5) Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz ist zu überwachen. Für diese Aufgabe ist der Datenschutzbeauftragte des Sitzlandes der Anstalt die zuständige Verwaltungsbehörde. Bei dieser Tätigkeit stellt er das Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten des anderen Landes her.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann im Rahmen der Absätze 7 bis 11 Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sicherzustellen.

(7) Stellt der Datenschutzbeauftragte einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen fest, weist er den Betreiber der Kabelanlage, den Rundfunkveranstalter oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen darauf hin. Wird der Verstoß anschließend nicht innerhalb einer von dem Datenschutzbeauftragten gesetzten Frist behoben, beanstandet der Datenschutzbeauftragte den Verstoß.

(8) Bei Verstößen gegen die Vorschriften über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 47a Absätze 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages und nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann der Datenschutzbeauftragte Anordnungen und Unterweisungen nach § 38 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes treffen.

(9) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Rundfunkveranstalter und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche sind verpflichtet, dem Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(10) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Rundfunkveranstalter und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche haben dem Datenschutzbeauftragten jederzeit den kostenlosen Abruf von Angeboten zu gestatten, Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren, dort Prüfungen und Besichtigungen zu gestatten und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme nehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(11) Wenn personenbezogene Daten gemäß Absätzen 3 und 4 zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, finden Absatz 7 Satz 2 und Absätze 9 und 10 keine Anwendung. § 40 bleibt unberührt.

Achter Abschnitt Anstalt

§ 38

Aufgabe, Rechtsform und Organe

(1) Die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag werden von der Anstalt als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt).

(2) Die Anstalt vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Insbesondere obliegen ihr

1. die Beurteilung und Kontrolle der Programme, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrages zur Förderung der Programmvielfalt,
2. die Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim Analog-Digital-Umstieg,
3. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein,
4. die Mitwirkung bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik, einschließlich der entsprechenden Beratung der Rundfunkveranstalter und Rundfunkteilnehmer,
5. die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung mit anderen Landesmedienanstalten kann die Anstalt Verwaltungsabkommen abschließen.

(3) Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie hat Dienstherrnfähigkeit und wendet das Dienstrecht, das Gleichstellungsrecht sowie das Mitbestimmungsrecht ihres Sitzlandes an. Angelegenheiten, die nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt dienen, können gegen Kostenerstattung von den zuständigen Behörden in Hamburg oder Schleswig-Holstein wahrgenommen werden.

(4) Organe der Anstalt sind

1. der Medienrat,
2. der Direktor.

Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich, die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten und die Kommission für Jugendmedienschutz.

(5) Die Anstalt gibt sich eine Satzung. Diese regelt Einzelheiten der Aufgaben des Medienrats und des Direktors, soweit die Angelegenheiten nicht im Einzelnen in diesem Staatsvertrag bestimmt sind.

(6) Die Anstalt ist die Aufsichtsbehörde über Mediendienste nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Teledienstegesetzes.

§ 39

Aufgaben des Medienrats

(1) Der Medienrat überwacht die Einhaltung dieses Staatsvertrages und der für die privaten Rundfunkveranstalter geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Der Medienrat nimmt die Aufgaben der Anstalt wahr, soweit sie nicht gemäß § 47 dem Direktor übertragen sind. Der Medienrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung,
2. Feststellung von Verstößen gegen die Anforderungen dieses Staatsvertrages, wobei die Aufsicht über die Programmaufgabe unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 erfolgt,
3. Entscheidungen über Anerkennungen sowie Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 dieses Staatsvertrages in Verbindung mit § 19 Absatz 4 und § 20 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
4. Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
5. Entscheidung über die Untersagung der Weiterverbreitung,
6. Entscheidungen über die Rangfolge in Kabelanlagen,
7. Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung des Jahresabschlusses der Anstalt sowie Entlastung des Direktors,
8. Feststellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts und dessen Veröffentlichung,
9. Wahl und Abberufung des Direktors sowie Abschluss und Auflösung seines Dienstvertrages,
10. Zustimmung zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt in den vom Medienrat vorbehaltenen Fällen,
11. Erlass von Satzungen und Richtlinien sowie Entscheidung über den Erlass von Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten; Satzungen sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen,
12. Zustimmung zu Rechtsgeschäften, bei denen Verpflichtungen im Werte von mehr als 100.000 Euro eingegangen werden,
13. Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten gemäß § 38 Abs. 6 und § 51.

(3) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Medienrat und dem Direktor entscheidet der Medienrat.

§ 40 Aufsicht

(1) Der Medienrat kann feststellen, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch einzelne Sendungen und Beiträge, durch die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen,

durch Inhalte von Telemedien oder sonst gegen diesen Staatsvertrag, den Rundfunkstaatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, die Zulassung oder die Zuweisung verstoßen wird und Maßnahmen oder Unterlassungen vorsehen; § 5 bleibt unberührt. Die Aufsicht über die Programmaufgabe erfolgt unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 (Missbrauchsaufsicht).

(2) Bei einem Verstoß weist der Direktor den Anbieter, den für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen oder den Betreiber der Kabelanlage an, den Rechtsverstoß durch die vom Medienrat oder von ihm vorgesehenen Maßnahmen oder Unterlassungen zu beseitigen; bei einem Widerspruch erlässt er den Widerspruchsbescheid nach Vorgabe des Medienrats.

(3) Hat die Anstalt bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 das Ruhen der Zulassung bis zu vier Wochen anordnen oder die Zulassung entziehen; eine Entschädigung findet nicht statt.

(4) Der Rundfunkveranstalter, der für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortliche und der Betreiber der Kabelanlage haben der Anstalt die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 41

Zusammensetzung des Medienrats

(1) Der Medienrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sie sollen als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, Medienwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft oder sonstiger Medienbereiche nachweisen. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes wird in den Ländern jeweils ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 42

Wahl des Medienrats

(1) Sieben Mitglieder des Medienrats werden in Hamburg durch die Bürgerschaft und sieben Mitglieder in Schleswig-Holstein durch den Landtag gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Medienrats ist jeweils jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz im jeweiligen Land vorschlagsberechtigt. Jeder Vorschlag muss eine Frau und einen Mann benennen. Die-

se Anforderung entfällt nur dann, wenn der Gruppe, Organisation oder Vereinigung auf Grund ihrer Zusammensetzung die Benennung einer Frau oder eines Mannes regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen.

(3) Die Präsidenten der Landesparlamente geben den Zeitpunkt für die Einreichung von Vorschlägen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Medienrates im jeweiligen amtlichen Verkündungsblatt bekannt. Die Vorschläge sind bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Medienrats für die hamburgischen Mitglieder bei der Bürgerschaft oder für die schleswig-holsteinischen Mitglieder beim Landtag einzureichen. Bei einer Überschreitung dieser Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. In dem Vorschlag ist darzulegen, dass die Vorgeschlagenen die Eignung nach § 41 haben und dass keine Unvereinbarkeit nach § 43 besteht.

(4) In Hamburg erfolgt die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Blockwahl. Das Bestimmungsrecht der Fraktionen für die Wahlvorschläge wird in der Weise ausgeübt, dass jeder Fraktion in der Reihenfolge der Fraktionsstärken zunächst das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zusteht. Im Übrigen ist das Stärkeverhältnis der Fraktionen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren maßgebend.

(5) In Schleswig-Holstein erfolgt die Wahl durch den Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(6) Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen, die einen Vorschlag eingereicht haben, dürfen je Land nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das Ersatzmitglied des betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach. Der Medienrat teilt dem jeweiligen Präsidenten des Landesparlamentes das Ausscheiden des Mitgliedes mit.

§ 43

Persönliche Voraussetzungen

Mitglied des Medienrats kann nicht sein, wer

1. den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter, ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Rundfunkveranstalter oder Betreiber einer Kabelanlage oder einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist,

4. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrats gefährden.

Die Präsidenten der Landesparlamente stellen jeweils fest, ob einer der nach Satz 1 mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Gründe vorliegt; tritt ein Hinderungsgrund während der Amtszeit ein oder wird er erst während der Amtszeit bekannt, so endet die Mitgliedschaft mit der entsprechenden Feststellung durch den Präsidenten des jeweiligen Landesparlaments.

§ 44

Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz

(1) Die Amtszeit des Medienrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienrats weiter.

(2) Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, das die Anstalt durch Satzung festlegt; die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung des Haushaltplans zuständigen Behörde. Die Reisekostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesreisekostenrechts.

(3) Der Medienrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Medienrat kann seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter abberufen. Nach Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden und bis zur Neuwahl nimmt das älteste Mitglied des Medienrats die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 45

Sitzungen

(1) Der Medienrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Direktor und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Medienrates teil.

(2) Die Regierungen der Länder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Medienrates und seiner Ausschüsse Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter sind jederzeit zu hören.

(3) Der Medienrat veranstaltet mindestens einmal jährlich eine Fachtagung mit öffentlicher Fragestunde zu seiner Arbeit.

§ 46

Beschlüsse

(1) Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Medienrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1, 4, 7 bis 9 und 10 sowie § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Medienrates erforderlich.

(3) Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen. In besonders dringenden Angelegenheiten kann der Medienrat mit der Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen beschließen.

(4) Der Medienrat kann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit den für die jeweiligen Beschlüsse geltenden Mehrheiten ermächtigen, gemeinsam in dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Medienrates nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, Beschlüsse für den Medienrat zu fassen. Der Medienrat ist in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu unterrichten; er kann sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 47 Direktor

(1) Der Medienrat wählt den Direktor auf die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Direktor die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Der Medienrat kann den Direktor aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Für den Direktor findet § 43 entsprechende Anwendung. Er darf dem Medienrat nicht angehören und soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung regelt die Vertretungsbefugnis. In der Satzung werden auch die Fälle bestimmt, in denen der Direktor zur Vertretung der Mitzeichnung bedarf.

(4) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Anstalt. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Medienrates,
2. Überprüfung der Einhaltung der Zulassungs- und Zuweisungsbescheide einschließlich der Beteiligung bei späteren Änderungen,
3. Festsetzung und Einziehung der Gebühren, Auslagen und Abgaben,
4. Wahrnehmung der ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben,
5. Aufstellung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses der Anstalt,

6. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
7. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt und Wahrnehmung der Befugnisse des Arbeitgebers,
8. Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten,
9. Ausübung der Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 dieses Staatsvertrages in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages).

(5) Der Direktor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten der Anstalt.

§ 48 Finanzierung der Anstalt

(1) Die Anstalt trägt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten. Sie finanziert sich aus eigenen Einnahmen (Gebühren, Auslagen, Abgabe) sowie aus einem Anteil an der Rundfunkgebühr gemäß § 55. Das Verwaltungskostengesetz des Sitzlandes gilt entsprechend.

(2) Für Amtshandlungen gegenüber einem Antragsteller, einem Rundfunkveranstalter oder einem Betreiber einer Kabelanlage erhebt die Anstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Einzelheiten über die Gebühren einschließlich der Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie über die Auslagen werden durch Satzung der Anstalt festgestellt.

(3) Der Rundfunkveranstalter hat eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für einen Rundfunkveranstalter, der sein Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert. Die Abgabe wird nach dem von der Anstalt zugelassenen Sendeumfang unter Berücksichtigung der Bruttoeinnahmen des Rundfunkveranstalters im laufenden Kalenderjahr aus Werbung, Entgelten und Spenden oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile bemessen und darf 3 vom Hundert dieser Einnahmen nicht übersteigen. Die Abgabe und die Einzelheiten über die Erhebung der Abgabe werden durch Satzung der Anstalt festgelegt. Die Anstalt setzt die Abgabe jeweils fest. Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, die für die Abgabe erheblichen Tatsachen der Anstalt mitzuteilen.

(4) Die Satzung gemäß Absatz 3 Satz 3 kann die vollständige oder teilweise anteilige Rückzahlung der Abgaben für das jeweils abgeschlossene Haushaltsjahr vorsehen, soweit die Abgaben nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 47 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7) für die Finanzierung der Aufgaben der Anstalt nicht benötigt werden.

(5) Die Satzungen bedürfen der Zustimmung der für die Genehmigung des Haushaltsplans zuständigen Behörde.

§ 49 Haushaltswesen

(1) Für die Anstalt gelten die §§ 105 bis 107 und 109 bis 111 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein entsprechend. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Behörde nach § 50 Abs. 1. Er ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

(2) Das Nähere zur Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung sowie zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Anstalt durch Satzung, die der Genehmigung der Behörde nach § 50 Abs. 1 bedarf.

(3) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft kann die Anstalt Rücklagen für besondere mittelfristige Projekte und Investitionen bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die jährliche Zuführung auf Rücklagen darf insgesamt 5 vom Hundert der jährlichen Einnahmen nicht übersteigen. Grund, Höhe und Zeitraum jeder Rücklage sind im Haushaltsplan zu begründen.

(4) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gemeinsam.

§ 50 Rechtsaufsicht

(1) Die Regierungen der Länder führen die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und der allgemeinen Rechtsvorschriften durch die Anstalt. Sie nehmen diese Aufgabe durch die Regierung eines der Länder im Wechsel von fünfzehn Monaten wahr. Der Wechsel erfolgt in der Reihenfolge Hamburg – Schleswig-Holstein. Die jeweils Aufsicht führende Regierung beteiligt die andere Regierung vor Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen. Die Anstalt hat die zur Vorbereitung der Rechtsaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, den Medienrat oder den Direktor schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen der Anstalt hinzuweisen, die diesen Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines von der Rechtsaufsicht bestimmten angemessenen Zeitraums behoben, weist sie den Medienrat oder den Direktor an, im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen. In Programmangelegenheiten sind Weisungen ausgeschlossen.

Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung

§ 51 Ordnungswidrige Handlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter von Rundfunk nach § 2 Absatz 2 die Tatbestände des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 14 und Nummern 18 bis 25 sowie Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
2. als Anbieter von nicht länderübergreifenden Angeboten gegen Bestimmungen des § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verstößt,
3. als Betreiber einer Kabelanlage ohne die nach § 29 erforderliche Anzeige Angebote weiterverbreitet oder trotz Anweisung der Anstalt die nach §§ 31 und 32 vorgegebene Rangfolge bei der Weiterverbreitung nicht einhält,
4. als Betreiber einer Kabelanlage gegen seine Pflichten nach § 37 Abs. 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anstalt ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3. Bei bundesweit verbreiteten Programmen hat die Anstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Der Datenschutzbeauftragte nach § 37 Absatz 5 ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4.

(4) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in 6 Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

§ 52 Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

Zehnter Abschnitt Modellversuche, Veranstaltungsrundfunk

§ 53 Modellversuche

(1) Um neue Rundfunktechniken, -programmformen und -dienste zu erproben, kann die Anstalt befristete Modellversuche für die Dauer von bis zu drei Jahren zulassen oder im Benehmen mit dem Netzbetreiber durchführen. Dabei können auch multimediale Angebote berücksichtigt werden. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Versuchsdauer zulässig.

(2) Für Modellversuche gelten die Vorschriften dieses Staatsvertrages sinngemäß. Die Anstalt kann von ihnen abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit der Versuchszweck dies erfordert; gleiche Zugangschancen sowie eine Vielfalt der Versuchsformen sind zu gewährleisten. Soweit erforderlich, kann die Anstalt auch Regelungen zur Nutzung der für Modellversuche zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten treffen.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung eines Modellversuchs legt die Anstalt in der Ausschreibung und in der Zulassung fest.

§ 54 Veranstaltungsrundfunk, Sendungen in Gebäuden

(1) Die Anstalt weist zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten ohne Ausschreibung zu, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für eine Mehrzahl von Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(2) Beschränken sich Sendungen auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex, können die Sendungen ohne Zulassung durchgeführt werden.

Elfter Abschnitt Finanzierung besonderer Aufgaben

§ 55 Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages

(1) Der in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein sich nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ergebende Rundfunkgebührenanteil wird auf der

Grundlage der nachstehenden Absätze 2 bis 4 in den Ländern gemeinsam verwendet.

(2) Der Anstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 1 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 18 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu. § 58 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Den Trägern der Bürgermedien nach dem Sechsten Abschnitt stehen 38 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu, und zwar 11,5 vom Hundert dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal und 26,5 vom Hundert dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein.

(4) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 39 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils sowie die Mittel zu, die von der Anstalt gemäß Absatz 2 und § 58 Abs. 5 nicht in Anspruch genommen werden. Er verwendet sie

1. für die Förderung des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, insbesondere
 - a) 450.000 Euro jährlich zur Förderung der Hamburg Media School,
 - b) 300.000 Euro jährlich zur Förderung des Hans-Bredow-Instituts,
2. zur Unterstützung der Filmförderung Hamburg / Schleswig-Holstein GmbH, und zwar
 - a) im Umfang von mindestens 1.800.000 Euro jährlich und zusätzlich der von der Anstalt gemäß Absatz 2 und § 58 Abs. 5 nicht in Anspruch genommenen Mittel für die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen und die Beratung von Produktionsunternehmen und
 - b) 300.000 Euro jährlich für ihre Filmwerkstatt in Kiel und für die Förderung von Filmfestivals in Schleswig-Holstein,
3. für Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, insbesondere für die Unterstützung von Projekten der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich,
4. für die finanzielle Unterstützung von Projekten der Förderung der Medienkompetenz, die Dritte beabsichtigen, sowie für Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von Rundfunk,
5. bis zum 31. Dezember 2010 für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,

Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.

Zwölfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag kann von den Ländern erstmals zum 1. Januar 2012 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Wird der Staatsvertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Im Falle der Kündigung tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und die Anstalt ist aufgelöst.

(2) Nach der Kündigung oder Auflösung der Anstalt durch Vereinbarung schließen die Länder einen Staatsvertrag über die Auseinandersetzung.

(3) Für den Fall, dass ein Staatsvertrag über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.

(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder gemeinsam ein aus vier Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 57 Beitritt

Andere Länder können diesem Staatsvertrag beitreten. Der Beitritt bedarf eines Staatsvertrages der beteiligten Länder.

§ 58 Übergangsbestimmungen für die Landesmedienanstalten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch Personal und Sach- sowie Finanzmittel, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der schleswig-holsteinischen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) auf die neue Anstalt über. Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages sind HAM und ULR aufgelöst.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages enden die Amtszeiten der Direktoren von HAM und ULR. Über die Beendigung der Dienstverhältnisse beschließt das Übergangsgremium nach Absatz 3 oder der Medienrat. Kommissarischer Direktor ist bis längstens 31. August 2007 der bisherige Direktor der HAM. Seine Entscheidungen nach § 47 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 bedürfen der Zustimmung des Medienrates.

(3) Der bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages amtierende Vorstand der HAM und der bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages amtierende Medienrat der ULR nehmen gemeinsam bis zur Konstituierung des Medienrates nach diesem Staatsvertrag dessen Aufgaben wahr. Das Übergangsgremium fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Den Vorsitz führt der bisherige Vorsitzende des Gremiums des Sitzlandes; er lädt unverzüglich zu einer ersten Sitzung des Übergangsgremiums ein.

(4) Bis zu der Wahl einer neuen Personalvertretung führen die bisherigen Vertretungen von HAM und ULR gemeinsam die Geschäfte einer Personalvertretung kommissarisch. Die kommissarische Personalvertretung wählt sich einstimmig einen Vorsitz. Die Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen von HAM und ULR bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung der Anstalt im Amt.

(5) Die Anstalt kann im Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2010 zusätzlich zu dem Anteil nach § 55 Absatz 2 jährlich fünf vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils nach § 55 Absatz 1 für die Kosten des Übergangs, insbesondere im Personalbereich, auf Grund der Fusion der Landesmedienanstalten von Hamburg und Schleswig-Holstein verwenden.

(6) Die Anteile nach § 55 Absätze 2 bis 4 und nach Absatz 5 dieser Vorschrift stehen im Jahr 2007 jeweils in Höhe von fünf Sechsteln zur Verfügung.

(7) Die Gesamtrechtsnachfolge nach Absatz 1 schließt ein, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bestehenden Arbeitsverhältnissen von der Anstalt übernommen werden; im Übrigen gilt § 613 a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Zur Absicherung der von der ULR bei der Versorgungsausgleichkasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) angemeldeten Beschäftigten, denen die ULR Anwartschaft auf Versorgung nach beamtrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet, stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der VAK geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft der Anstalt erhalten bleiben oder geschaffen werden. Versorgungsabreden der HAM mit beurlaubten Beamtinnen oder Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg gehen auf die Anstalt über; Entsprechendes gilt für insoweit getroffene Verwaltungsvereinbarungen zwischen der HAM und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 59

Bestehende Satzungen, Zulassungen und Zuweisungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Satzungen, Richtlinien und sonstige Festlegungen der HAM und der ULR bleiben so lange im jeweiligen Land gültig, bis an deren Stelle entsprechende Satzungen, Richtlinien und sonstige Entscheidungen der neuen Anstalt in Kraft getreten sind.

(2) In den Ländern bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bestehende Zulassungen und Zuweisungen bleiben unberührt. Eine einmalige Verlängerung bestehender Zu-

weisungen gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 ist zulässig.

§ 60

Erste Wahl des Medienrates nach diesem Staatsvertrag

Die Vorschläge für die erste Wahl des Medienrates sind spätestens sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages (Ausschlussfrist) jeweils bei der Bürgerschaft Hamburgs oder beim Schleswig-Holsteinischen Landtag einzureichen. Im Übrigen gilt § 42.

§ 61

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sind bis zum 28. Februar 2007 nicht die Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Kiel, den 13. Juni 2006

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

gez. Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Kiel, den 13. Juni 2006

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Begründung zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein

A. Allgemeines

Hamburg und weite Teile Schleswig-Holsteins haben sich in den letzten Jahren zu einem gemeinsamen Kommunikationsraum entwickelt und sind bereits heute in vielfältiger Weise medienpolitisch miteinander verbunden. Dem tragen die Regierungen und Parlamente Hamburgs und Schleswig-Holsteins Rechnung, indem sie mit diesem Staatsvertrag die gemeinsamen rechtlichen Grundlagen für den privaten Rundfunk einschließlich Mediendiensten in den beiden Ländern schaffen. Der Staatsvertrag ist zugleich das Ergebnis der Entscheidung der Landesregierungen und Parla-

mente, verstärkt zusammenzuarbeiten und in geeigneten Fällen Institutionen zusammenzulegen.

Mit der Zusammenlegung der beiden bisherigen Landesmedienanstalten soll zugleich einer Entwicklung Rechnung getragen werden, die im Medienbereich durch länderübergreifende Digitalisierung und Konvergenz gekennzeichnet ist. Dieser Entwicklung stellen sich die beiden Länder durch ein an der Praxis orientiertes, ordnungspolitisch liberales Regelwerk. Hamburg und Schleswig-Holstein verbinden damit zugleich das Ziel, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der norddeutschen Standorte zu verbessern.

Mit der Fusion der beiden bisherigen Landesmedienanstalten entsprechen Hamburg und Schleswig-Holstein nicht zuletzt der erklärten Absicht aller Länder, die heutigen Strukturen der Medienaufsicht zu modernisieren und einem grundlegenden Reformprozess zu unterziehen. Die ersten Schritte dieses Prozesses sind bereits mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und mit der gemeinsamen Regelung zur Medienkonzentration erfolgt.

Leitgedanke der für beide Länder geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages ist insbesondere, unter Beibehaltung der wesentlichen ordnungspolitischen Prinzipien die medienrechtlichen Rahmenbedingungen in Hamburg und Schleswig-Holstein den Entwicklungen und dabei auch dem technologischen Entwicklungsprozess anzupassen und den privaten Rundfunkveranstaltern wie – soweit medienrechtlich gestattet – den Anbietern von Mediendiensten pragmatisch zu handhabende Rechtsvorschriften anzubieten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Ersten und Zweiten Abschnitt, §§ 1 bis 14:

Die ersten beiden Abschnitte des Staatsvertrages enthalten allgemeine Vorschriften, wie sie sich auch aus entsprechenden Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages ergeben und wie sie daher in ähnlicher Weise auch in anderen Ländern gelten. Soweit sie sich auf bundesweite Programme beziehen, haben die entsprechenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages rechtlichen Vorrang.

Zu § 1:

In § 1 Absätze 1 und 2 wird der Geltungsbereich des Staatsvertrages festgelegt, einschließlich der Aufzählung der Bestimmungen, die für bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme gelten. Da für Mediendienste grundsätzlich der Mediendienste-Staatsvertrag gilt, kann mit Absatz 1 nur ergänzend auf ausdrücklich in diesem Staatsvertrag genannte Bestimmungen für Mediendienste hingewiesen werden. Ergänzende beziehungsweise diesem Staatsvertrag vorgehende Regelungen bestehen überdies zum Bürger- und Ausbildungskanal in Hamburg sowie zum Offenen Kanal in Schleswig-Holstein. Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass der Staatsvertrag sich nur ausnahmsweise auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bezieht. Dies ist nur bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten sowie bei der Verwendung der 2 %-Mittel nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages der Fall.

Zu § 2:

§ 2 Absatz 1 enthält wesentliche Begriffsbestimmungen des Staatsvertrages. In Absatz 1 wird dabei im Interesse einer größeren Übersichtlichkeit der Gesetzesbestimmungen auf die ohnehin schon im Rundfunkstaatsvertrag, im Mediendienste-Staatsvertrag oder im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag im Einzelnen definierten Begriffe hingewiesen.

Von Absatz 2 Satz 1 werden die Programme erfasst, die sich ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach nur auf Hamburg oder Schleswig-Holstein beziehen. Dabei bleiben Überreichweiten, die aufgrund der technischen Leistungsmerkmale der Übertragungskapazitäten bestehen, unberücksichtigt. Allerdings sind nach Satz 2 ausdrücklich auch spezifisch Hamburg und Schleswig-Holstein erfassende Programme möglich, ohne dass diese jedoch als länderübergreifende Angebote im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten.

In Absatz 3 wird der Begriff „Sendung“ definiert, in Absatz 4 erfolgt die Definition der gemeinsamen Anstalt.

Zu § 3:

Absatz 1 enthält mit den Sätzen 1 und 2 eine Definition der Programmaufgabe. Sie orientiert sich an den Grundsätzen des Außenpluralismus. Danach sollen die privaten Rundfunkprogramme in Hamburg und Schleswig-Holstein in ihrer Gesamtheit und als Teil des dualen Rundfunksystems dem Rundfunkauftrag entsprechen. Dementsprechend sind in diese Betrachtung auch die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzubeziehen. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass auch private Rundfunkveranstalter einen Programmauftrag im Interesse der öffentlichen Information und Diskussion erfüllen.

Absatz 1 Satz 4 schreibt die Verantwortung für die Erfüllung der Programmaufgabe in erster Linie dem privaten Rundfunkveranstalter zu. Dementsprechend erfolgt gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 die Aufsicht über die Programmaufgabe durch die Anstalt unter Beachtung der primären Eigenverantwortung des privaten Rundfunkveranstalters (Missbrauchsaufsicht).

Die Regelung gilt sowohl für Landes- wie für Länderprogramme. Für bundesweite Programme verbleibt es bei der Regelung in § 41 des Rundfunkstaatsvertrages.

In Absatz 2 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass eine Kooperation der Rundfunkveranstalter mit den daran Interessierten ohne weiteres zulässig ist. Die Zusammenarbeit braucht sich nicht auf Hamburg oder Schleswig-Holstein zu beschränken, sondern kann auch darüber hinaus mit öffentlich-rechtlichen oder privaten Einrichtungen vereinbart werden. Eine Zusammenarbeit mit dem Norddeutschen Rundfunk ist nach § 10 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk möglich. Außerdem wird klargestellt, dass sich aus der Zusammenarbeit gesellschaftsrechtliche Beteiligungen ergeben können. Eine Beteiligung von Rundfunkanstalten richtet sich dabei nach den für sie geltenden rundfunkrechtlichen Bestimmungen mit den dortigen Beschränkungen und unterliegt der Entscheidungskompetenz der zuständigen Gremien. Für den Norddeutschen Rundfunk ist insoweit § 35 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk zu beachten.

Weiter wird klargestellt, dass Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen, einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung, Programmübernahme sowie Programmmulieferung möglich ist. Rundfunkveranstalter können sich damit einzelne Programmteile durch Dritte zuliefern lassen. Beispielhaft für die Zusammenarbeit mit Dritten ist die Zulieferung von Nachrichten. Es liegt in der alleinigen Entscheidungskompetenz des Rundfunkveranstalters, ob er sich solche Nachrichten ganz oder nur teilweise durch Dritte zuliefern lässt und ob er diese Nachrichten unverändert für sein Programm übernimmt; dabei bleiben die Regelungen in § 26 Absätze 5 und 7 unberührt. Allerdings trägt in allen Fällen der Rundfunkveranstalter die Verantwortung auch für zugeliieferte Beiträge.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass mit diesen Möglichkeiten der Zusammenarbeit die Regelung über die Sicherung der Meinungsvielfalt nicht umgangen werden kann.

Zu § 4:

§ 4 enthält Regelungen zu den Programmgrundsätzen und zu Meinungsumfragen. Dabei regeln die Absätze 1 und 2 die Programmgrundsätze für die privaten Rundfunkveranstalter in Anlehnung an den entsprechenden Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, gehen in Teilen aber auch darüber hinaus. Die Programmgrundsätze lauten ähnlich wie die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, weil insofern kein Unterschied hinsichtlich der Verantwortung des Rundfunks für die öffentliche Meinungsbildung besteht.

Mit Absatz 3 wird die Beachtung der allgemeinen Gesetze und insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz, wie sie in § 5 konkretisiert werden, und des Rechts der persönlichen Ehre verlangt. Bei Verstößen kann unabhängig davon nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch strafrechtlich vorgegangen werden.

Bei den Modalitäten zu Meinungsumfragen wird auf die entsprechende Vorgabe des Rundfunkstaatsvertrages verwiesen.

Zu § 5:

Mit Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist der gesamte Jugendschutz nicht nur im Rundfunk, sondern gleichermaßen bei den Medien- und den Telediensten neu geordnet und zentralisiert worden.

Absatz 1 stellt klar, dass die materiellen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages unmittelbar gelten. Beim Verfahrensrecht hingegen bestehen zwischen länderübergreifenden und nichtländerübergreifenden Angeboten Unterschiede. Nichtländerübergreifende Angebote sind gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nicht Gegenstand von dessen Verfahrensregelungen. Damit gilt die zentralisierte Aufsicht durch die KJM und das Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“ nicht unmittelbar für nichtländerübergreifende Angebote. Diese unterfallen damit direkt der Aufsicht durch die Anstalt.

Allerdings wird mit Absatz 2 Satz 1 von der Möglichkeit des § 14 Absatz 2 Satz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Gebrauch gemacht, auch bei nichtländerübergreifenden Angeboten die KJM gutachterlich zu befassen. Im Falle einer gutachterlichen Befassung kann diese jedoch verfahrensrechtlich die Abschlussentscheidung der Anstalt nicht ersetzen. Insofern bleibt es bei einer abschließenden Entscheidung der Anstalt, der allerdings im Zweifelsfalle die gutachterliche Befassung zu Grunde liegen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass es zu einer einheitlichen Spruchpraxis bei allen Angeboten kommt. Im Übrigen trägt die Regelung zur administrativen Entlastung der Anstalt bei.

Mit Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird das Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“ auch auf nichtländerübergreifende Angebote übertragen. Damit haben auch diese Anbieter die Möglichkeit, sich einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen, um so von den Haftungserleichterungen zu profitieren.

Zu § 6:

Für die Berichterstattung und für Informationssendungen gilt nach wie vor § 10 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Da § 10 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages im Einzelnen bereits Regelungen enthält wie sie in ähnlicher Weise im Hamburgischen Mediengesetz und im Landesrundfunkgesetz Schleswig-Holsteins enthalten

waren, reicht hier eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

Zu § 7:

Die Regelung zur Kurzberichterstattung im Fernsehen verweist auf die entsprechende Vorgabe des Rundfunkstaatsvertrages. Sie ist mit der ebenfalls im Rundfunkstaatsvertrag geregelten Übertragung von Großereignissen zusammengefasst worden.

Zu § 8:

Absatz 1 Satz 1 stellt die Verantwortlichkeit des Rundfunkveranstalters für das Rundfunkprogramm klar. Ist der Rundfunkveranstalter keine natürliche Person, ist gemäß Absatz 1 Satz 2 eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person - ähnlich wie im Pressebereich der verantwortliche Redakteur - zu benennen, damit die Anstalt und insbesondere betroffene Dritte einen Ansprechpartner haben.

Absatz 2 sieht insoweit wie im Presserecht Mindestanforderungen an den Verantwortlichen vor, damit nur geeignete Personen benannt werden.

Die Regelung in Absatz 3 trägt dazu bei, dass der Rundfunkteilnehmer gegenüber dem Rundfunkveranstalter und dem für den Inhalt des Programms Verantwortlichen Anregungen und Bedenken geltend und von seinen Rechten Gebrauch machen kann.

In Absatz 4 ist in diesem Zusammenhang ähnlich wie in § 13 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk ausdrücklich das für Jedermann bestehende Beschwerderecht genannt. Wie auch sonst im Eingabenrecht besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Beschwerden jeweils zu bearbeiten und zu beantworten, ohne damit inhaltlich festgelegt zu sein. Aus dem Beschwerderecht ergibt sich auch, dass niemand wegen seiner Beschwerden benachteiligt werden darf; dies bezieht sich nur auf die Tatsache, dass eine Beschwerde erhoben worden ist.

Zu § 9:

§ 9 lehnt sich an bisherige Regelungen zur Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme im hamburgischen und schleswig-holsteinischen Medienrecht an.

Nach Absatz 1 müssen alle Sendungen aufgezeichnet werden, damit die Rechte der Personen oder Stellen, die von Sendungen betroffen sind, gewahrt werden können und die Programmaufsicht durch die Anstalt wirksam ausgeübt werden kann. Die Aufbewahrung muss nicht unbedingt bei dem Rundfunkveranstalter selbst erfolgen; er hat aber sicherzustellen, dass ihm die Aufzeichnung oder der Film während der Aufbewahrungsfrist jederzeit zur Verfügung steht.

Auch in den Absätzen 2 bis 4 entsprechen die einzelnen Bestimmungen weitgehend den Regelungen in § 14 Absätze 1 bis 3 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk. Bei Beanstandungen nach Absatz 2 kann es sich um Beschwerden nach § 8 und unabhängig davon um die Geltendmachung von Rechten, z. B. auf Gendarstellung nach § 10, handeln; im letzteren Fall besteht dann auch das Einsichtsrecht nach Absatz 4. Außerdem kann es um Maßnahmen der Anstalt nach §§ 38 ff. oder ggf. der Rechtsaufsicht nach § 50 gehen.

Zu § 10:

In dieser Vorschrift ist das Recht der Gegendarstellung im Wesentlichen übereinstimmend mit § 12 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk und zugleich mit dem geltenden Presserecht näher geregelt. Eine besondere Frist für das Verlangen der Gegendarstellung wird nicht gesetzlich festgelegt; insoweit sind die anerkannten Grundsätze gemäß der ständigen Rechtsprechung zum Gegendarstellungsrecht zu Grunde zu legen. Zu den in Absatz 6 genannten beschließenden Organen der Länder gehören in Hamburg auch die Bezirksversammlungen.

Zu § 11:

Die Aufnahme der in § 11 enthaltenen Bestimmungen entspricht der insofern verpflichtenden Vorgabe des Rundfunkstaatsvertrages in dessen § 6.

Zu § 12:

Die Regelung in § 12 entspricht der Verpflichtung des Rundfunkstaatsvertrages in dessen § 9. Soweit Privatveranstalter zur Weiterleitung von Informationen nach dieser Bestimmung verpflichtet sind, werden diese über die Anstalt an die Regierungen der Länder weitergeleitet. Die Regierungen leiten die Informationen an die gemäß § 9 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages von den Ministerpräsidenten der Länder bestimmte gemeinsame Stelle weiter.

Die Verpflichtung bezieht sich zum einen auf die Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, zum anderen auf andere rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen, z. B. gegenüber der Europäischen Union.

Zu § 13:

Nach Absatz 1 Satz 1 wird es in dem jeweiligen Landesprogramm einschließlich regionaler Fensterprogramme Parteien und Vereinigungen wie im Falle des NDR-Staatsvertrages entsprechend § 5 des Parteiengesetzes, der auf Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes beruht, ermöglicht, Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen zu erhalten. Nach Satz 2 ist dies auch der Fall bei Landesprogrammen mit dem Schwerpunkt Schleswig-Holstein und für Länderprogramme beziehungsweise bei Ländervollprogrammen oder entsprechenden Programmteilen bei Gemeinde- und Kreiswahlen für Parteien und Vereinigungen, die im Landtag vertreten sind oder für die in der Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte Wahlvorschläge zu den Kreis- und Stadtvertretungen zugelassen worden sind. Allerdings gilt diese Einschränkung nicht für die Parteien der dänischen Minderheit.

Für die Beurteilung der Frage, welche Zeiten als angemessen anzusehen sind und inwieweit zwischen den Parteien und Vereinigungen hinsichtlich der Dauer der Wahlsendungen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes differenziert werden darf, ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes zu Grunde zu legen.

Nach Absatz 1 Satz 3 sind neben der Sonderregelung über die Wahlsendungen keine Wahlwerbung in anderen Sendungen - etwa in Werbesendungen einschließlich Sponsorsendungen - und auch keine Öffentlichkeitsarbeit für einzelne Parteien und Vereinigungen erlaubt.

Mit Absatz 2 werden bei der Einräumung von Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen nur den beiden großen Kirchen und der Jüdischen Gemeinde in Hamburg feste Ansprüche zugeschrieben; dies entspricht der Bedeutung, die diese Religionsgemeinschaften in Hamburg und Schleswig-Holstein bei der Ausübung und Entwicklung des religiösen Lebens innehaben. Jeder weiteren in Hamburg oder Schleswig-Holstein vertretenen Religionsgemeinschaft ebenfalls einen festen Anspruch zu geben, könnte die Grenzen des den Anbietern Zumutbaren überschreiten. Für die weiteren Religionsgemeinschaften besteht daher nur eine fakultative Übertragungsmöglichkeit.

Gemäß Absatz 3 stehen die Sendungen zu den besonderen Sendezeiten entsprechend § 15 Absätze 3 und 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk unter dem Schrankenvorbehalt des Artikels 5 Absatz 2 des Grundgesetzes und werden von den Berechtigten selbst verantwortet.

Mit Absatz 4 wird festgelegt, dass der Rundfunkveranstalter für die Überlassung der besonderen Sendezeiten aus Gründen des Gemeinwohls und im Hinblick auf kleinere Parteien höchstens seine Selbstkosten erstattet verlangen kann. Dabei sind Parteien und Vereinigungen gleich zu behandeln, so dass der Rundfunkveranstalter nicht dadurch eine ungleiche Behandlung bewirken kann, dass er gegenüber einzelnen Parteien oder Vereinigungen auf den Ersatz der Selbstkosten verzichtet. Andererseits ist der Rundfunkveranstalter nicht verpflichtet, Parteien und Kirchen insoweit jeweils gleich zu behandeln.

Zu § 14:

Mit § 14 wird wie durch § 11 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk sichergestellt, dass die Bundesregierung und die Regierungen Hamburgs und Schleswig-Holsteins insbesondere bei Katastrophenfällen die Bevölkerung auch durch Verlautbarungen in den Programmen kurzfristig unterrichten können. Die Regierungen sind dabei für die Sendungen selbst verantwortlich. Aus Gründen des Gemeinwohls ist es bei der voraussichtlich seltenen Inanspruchnahme dieser Sendezeiten im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, von einer Erstattung der Aufwendungen abzusehen, die den Programmanbietern entstehen.

Zum Dritten Abschnitt, §§ 15 und 16:

Die Bestimmungen in den §§ 15 und 16 entsprechen den Vorgaben der §§ 7, 8, 43 und 44 bis 45 b des Rundfunkstaatsvertrages sowie des § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Mit § 16 Absatz 2 wird von der Ermächtigung in § 46 a des Rundfunkstaatsvertrages Gebrauch gemacht, für die Veranstaltung von landesweit verbreiteten Fernsehprogrammen abweichende Regelungen zu treffen. Die bisherigen Erfahrungen mit landesweiten Fernsehprogrammen haben gezeigt, dass solche Programme nicht nur beim Sponsoring, sondern auch bei Werbung und Teleshopping nicht mit den Rahmenbedingungen bundesweit verbreiteter Programme verglichen werden können. Vielmehr muss bei diesen Sendeformen den Besonderheiten der Berichterstattung regionaler und lokaler Veranstalter Rechnung getragen werden.

Anders als bisher ist davon abgesehen worden, innerhalb der Abweichungsmöglichkeiten neue Zeitgrenzen zu setzen. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass es dem Rundfunkveranstalter überlassen bleiben kann zu entscheiden, in welcher Weise er Werbung, Sponsoring oder Teleshopping in seinem Programm zulässt. Auch an dieser Stelle kommt dem Rundfunkveranstalter daher ein besonderes Maß einerseits an Selbstbestimmungsmöglichkeit, andererseits an Programmverantwortung zu.

Zum Vierten Abschnitt, §§ 17 bis 21:

In den §§ 17 bis 21 wird das für private Rundfunkveranstalter wichtige Zulassungsverfahren geregelt. Dabei erfolgt die Zulassung unabhängig von der Zuweisung von Übertragungskapazitäten. Liegen die formalen Voraussetzungen der Zulassung vor, muss die Anstalt die Zulassung erteilen.

Die Zulassung beinhaltet damit nicht mehr auch die Zuweisung einer Übertragungskapazität. Sie begründet vielmehr – unabhängig von der tatsächlichen Rundfunkveranstaltung – das Recht, Rundfunk in der zugelassenen Programmart und Programmkategorie zu verbreiten. Die Zuweisung einer konkreten Übertragungskapazität ist in einem gesonderten Verfahren nach dem vierten Abschnitt geregelt. Die Zulassung berechtigt zur Veranstaltung des zugelassenen Programms auf allen technisch möglichen Verbreitungswegen (Terrestrik, Kabel und Satellit), unabhängig davon, ob digitale oder analoge Übertragungstechnik eingesetzt wird.

Zu § 17:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Vorgabe aus dem Rundfunkstaatsvertrag übernommen, nach der private Rundfunkveranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach Landesrecht bedürfen. In Anlehnung an § 20 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages sind nach Satz 2 im Zulassungsantrag auch die Programmart, die Programmkategorie und das beantragte Versorgungsgebiet darzulegen, das in Schleswig-Holstein im Rahmen der technischen Möglichkeiten mindestens landesweit sein soll. Darüber hinausgehende, insbesondere programminhaltliche Angaben, braucht der Antragsteller aber nicht zu machen. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 3 Absatz 1 Satz 3 zu sehen, nach der die Erfüllung der Programmaufgabe in eigener Verantwortung des Rundfunkveranstalters erfolgt.

Sätze 3 und 4 beinhalten die Höchstgrenze der Zulassungszeit und die Möglichkeit der Verlängerung der Zulassung. Diese wird vom Antragsteller selbst bestimmt. Da die Zulassung unabhängig von der Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt, ist sie im Interesse der Übersichtlichkeit von Zulassungen auf drei Jahre befristet. Sie erlischt, falls der Rundfunkveranstalter nicht binnen drei Jahren von der Erteilung Gebrauch macht.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Rundfunkveranstalter, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bereits zugelassen sind, keiner Zulassung nach diesem Gesetz bedürfen. Keiner Zulassung bedarf es nach Satz 2 für die Veranstaltung von Angeboten nach dem Sechsten Abschnitt.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 ist die Zulassung nicht übertragbar. Mit Satz 2 wird dabei während einer Zulassungsperiode innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren eine Übertragung gesetzlich unterstellt, wenn mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden.

Zu § 18:

In Absatz 1 Nummer 1 wird der Kreis derjenigen, die eine Zulassung erhalten können, abschließend aufgezählt. Dabei kommt die Zulassung einer geschäftsfähigen natürlichen Person nach Nummer 1 nur für Einzelanbieter in Betracht, in den Fällen der Nummern 2 und 3 kann es ein Einzelanbieter oder eine Anbietergemeinschaft sein. In Nummer 4 werden Hochschulen und Einrichtungen der Medienausbildung in Hamburg ausgewiesen; mit dieser Antragsberechtigung wird unter anderem der Trägerschaft der Hamburg Media School (HMS) gemäß § 34 Rechnung getragen.

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit, Zuverlässigkeit usw. der Antragsteller. Dabei müssen die Voraussetzungen für juristische Personen oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen bei deren gesetzlichen

oder satzungsgemäßen Vertretern gegeben sein, damit sich die Anstalt oder Dritte an eine natürliche Person halten können.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass bestimmte Personen, Personengruppen oder Institutionen nicht Antragsteller für private Rundfunkprogramme sein können. Dieser Ausschluss erfolgt aus Inkompatibilitätsgründen und zur Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit der privaten Rundfunkprogramme.

Zu § 19:

Die Regelung in § 19 bezieht sich auf Länder- und auf Landesprogramme. § 19 Absatz 1 Sätze 1 und 2 beinhalten die Grundnorm der Beteiligungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt. Sie wird durch die Beteiligungsalternativen nach Satz 5 ergänzt. In beiden Fällen ist nach analogen und digitalen Programmen zu unterscheiden, die gegenseitig nicht anzurechnen sind. In allen Fällen sind Programme inhaltlich, das heißt unabhängig von ihrem Verbreitungsweg, zu verstehen. Dagegen sind parallele Ausstrahlungen desselben Programms über mehrere Verbreitungswege bzw. Übertragungstechniken nach wie vor nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Nach Absatz 2 kann ein Antragsteller, der bei Tageszeitungen im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms eine marktbeherrschende Stellung hat, als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Anbiertergemeinschaft mit einer Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nur mit der Auflage vielfaltsichernder Maßnahmen im Sinne der §§ 30 bis 32 des Rundfunkstaatsvertrages zugelassen werden.

Nach Absatz 3 können in allen Fällen von der Anstalt Ausnahmen beschlossen werden, wenn die Meinungsvielfalt durch entsprechende Auflagen gesichert ist.

Zu § 20:

Absatz 1 verpflichtet den Antragsteller, alle zur Zulassungsentscheidung erforderlichen Angaben zu machen. Nach Vorlage aller erforderlichen Informationen wird die Zulassung ohne weitere Voraussetzungen erteilt. Satz 3 stellt klar, dass die Zulassung nur die abstrakte Berechtigung zur Veranstaltung des zugelassenen Programms beinhaltet. Telekommunikationsrechtliche Erfordernisse, die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten sowie Vereinbarungen zur Nutzung von Kabelanlagen bleiben hiervon unberührt.

Absatz 2 trifft die notwendigen Vorkehrungen dafür, dass die Anstalt von zwischenzeitlichen oder nachträglichen Änderungen erfährt, damit sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Zu § 21:

In Absatz 1 wird die Rücknahme einer rechtswidrigen Zulassung für die Fälle geregelt, in denen wesentliche Kriterien für eine Zulassung nicht gegeben waren. Der Antragsteller konnte deshalb nicht auf die Zulassung vertrauen und kann dies jedenfalls nicht mehr tun, wenn er nicht fristgerecht für Abhilfe gesorgt hat.

Absatz 2 fasst die Fälle zusammen, in denen der Widerruf einer rechtmäßigen Zulassung geboten ist, weil wichtige Grundlagen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind. Dazu gehören gemäß Nummer 1 die bereits für die Rücknahme in Absatz 1 genannten Fälle sowie nach Nummer 2 schwerwiegende Rechtsverstöße des Rundfunkveranstalters.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, dass der Programmanbieter bei einer Rücknahme oder einem Widerruf für Vermögensnachteile nicht entschädigt wird, weil die Gründe in seine Verantwortung fallen und er die Rücknahme oder den Widerruf durch eigene Maßnahmen rechtzeitig abwenden kann. Mit Absatz 3 Satz 2 wird klar gestellt, dass über die besonderen Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinaus das allgemeine Verwaltungsrecht des Sitzlandes der Anstalt anzuwenden ist.

Zum Fünften Abschnitt, §§ 22 bis 32:

Die Vorschriften des Fünften Abschnitts regeln den Umgang mit Übertragungskapazitäten in Hamburg oder Schleswig-Holstein. Dabei beschränkt sich die Regulierung auf die Terrestrik und das Kabel. Der Umgang mit den stets länderübergreifenden Satellitenkanälen ist abschließend in § 51 des Rundfunkstaatsvertrages geregelt.

Zu §§ 22 bis 25:

Die Vorschriften des 1. Unterabschnitts regeln die Zuordnung von analogen oder digitalen Übertragungskapazitäten, die der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Schleswig-Holstein von der zuständigen Bundesbehörde - derzeit die Bundesagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - direkt oder in Verbindung mit anderen Verfahren - wie z. B. die zur Zeit praktizierte Zuweisung von Satellitenkanälen, die durch Beschluss der Ministerpräsidenten zur Verfügung gestellt werden - an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts (derzeit DLR, NDR und ZDF) oder an die Anstalt vergeben werden. Dabei räumen die Vorschriften in einem ersten Verfahrensabschnitt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts und der Anstalt die Möglichkeit ein, sich über die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität für Rundfunkzwecke durch die jeweilige Landesregierung zu verständigen. Erst für den Fall einer nicht erreichten Verständigung bestimmt das Gesetz in einem zweiten Verfahrensabschnitt die Entscheidung in einem Schiedsverfahren. Bei ihrer Entscheidung ist die Schiedsstelle an bestimmte Zuordnungskriterien gebunden, ansonsten jedoch in ihrer Entscheidung autonom. Die jeweilige Landesregierung ist an die Entscheidung der Schiedsstelle gebunden.

Die Aufzählung der Zuordnungskriterien nach § 22 Absatz 2 Satz 12 berücksichtigt das 6. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 1991, wonach Zuordnungskriterien in einer dem Vorbehalt des Gesetzes genügenden Weise allgemein festgelegt sein müssen. Bei der Festlegung der Entscheidungskriterien hebt das Gesetz den besonderen Stellenwert, welcher der Grundversorgung nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 73, 118, 157 ff) im dualen Rundfunksystem zukommt, in der Weise heraus, dass die Berücksichtigung der Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk bei der Zuweisungsentscheidung vorrangig gestellt ist. Abgesehen von dieser Ausnahme geht das Gesetz von der Gleichwertigkeit aller weiteren Kriterien aus. Dabei erfasst das Gesetz sowohl die verfassungsrechtlich gebotene Sicherung einer gleichgewichtigen Vielfalt der privaten Rundfunkangebote (vgl. BVerfGE 74, 297, 327) als auch den Gesamtversorgungsauftrag und die allgemein zu gewährleistende Abbildung der bestehenden Meinungen - auch im Hinblick auf Minderheiten und regionale sowie lokale Themenstellungen - in größtmöglicher Breite und Vielfalt.

Zu § 22

§ 22 bezieht sich auf die Zuordnung analoger Übertragungskapazitäten. Absatz 1 bringt zum Ausdruck, dass eine unter Berücksichtigung und Abwägung der jeweiligen Interessen erreichte Verständigung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkan-

stalten des Landesrechts und der Anstalt die geeignetste Grundlage für eine sachgerechte Zuordnungsentscheidung darstellt. Bei dem Verständigungsprozess liegt es nahe, sich an dem Kriterienkatalog des Absatzes 2 zu orientieren. Allerdings kann den Beteiligten vor dem Hintergrund begrenzter Übertragungskapazitäten kein unbestimmter Verhandlungszeitraum eingeräumt werden, da dies dem allgemeinen Bedürfnis eines möglichst breiten Programmangebots durch Blockierung einzelner Übertragungskapazitäten zuwider liefe. Dementsprechend sieht der Absatz 2 vor, dass nach Ablauf von 3 Monaten die Schiedsstelle die erforderliche Entscheidung trifft. Dabei wird die Schiedsstelle im Hinblick auf die oben zu Absatz 1 genannten Gründe im Einzelfall geringfügige Überschreitungen der Frist im Interesse einer einverständlichen Zuweisung in Kauf nehmen können.

In Absatz 2 werden die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsstelle für den Fall geregelt, dass eine Verständigung nach Absatz 1 nicht erreicht wird. Die jeweilige Landesregierung ist an die Entscheidung der Schiedsstelle gebunden und ordnet die Übertragungskapazitäten entsprechend dem begründeten Vorschlag der Schiedsstelle zu.

Die einzelnen in Satz 12 Nummern 2 bis 6 aufgeführten Kriterien sind grundsätzlich gleichgewichtig und dementsprechend im Wege einer Gesamtschau im Hinblick auf eine gleichgewichtige Programmviefalt bei den Zuweisungsentscheidungen durch die Schiedsstelle zu berücksichtigen.

Das Kriterium unter Nummer 2 steht vor dem Hintergrund, dass im privaten Rundfunk ein an der Grundversorgung orientierter Standard gleichgewichtiger Vielfalt von Programmangeboten anzustreben ist, der gewährleistet, dass alle Meinungsrichtungen möglichst umfassend zum Ausdruck kommen. Dementsprechend muss die einzelne Zuordnungsentscheidung bei einheitlicher Betrachtung des gesamten privaten Rundfunkangebots der Förderung der Programmbreite, vornehmlich im Hinblick auf die Ausgewogenheit der Meinungs- und politischen Willensbildung durch die laufende Berichterstattung und die darüber hinaus gehenden Informationen auch in kulturellen Angelegenheiten, dienen.

Mit dem Kriterium unter Nummer 3 wird der Bedeutung der programmlichen Aufnahme politischer, wirtschaftlicher und kultureller Themenstellungen mit spezifisch hamburgischen oder schleswig-holsteinischen Bezügen Rechnung getragen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von programmlichen Interessen von Minderheiten gemäß Nummer 5 des Kriterienkatalogs. Das Kriterium unter Nummer 4 entspricht dem Gesamtversorgungsauftrag, wie er beispielsweise im Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk zum Ausdruck kommt. Mit dem Kriterium unter Nummer 6 wird klargestellt, dass die Zuweisung einer neuen Übertragungskapazität, auch außerhalb des Bereichs der mit der Grundversorgung verknüpften verfassungsrechtlichen Entwicklungsgarantie, zur technischen und programmlichen Weiterentwicklung des Rundfunks in Betracht kommen kann.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Übertragungskapazitäten, die für den Bürgerfunk nach dem Sechsten Abschnitt eingesetzt worden sind, diesem auch weiterhin direkt und ohne erneute Zuordnung oder Zuweisung zur Verfügung stehen.

Nach Absatz 4 ist es möglich, unter den dort genannten Voraussetzungen für Rundfunkzwecke vorgesehene Übertragungskapazitäten auch für Mediendienste zu nutzen. Dabei muss für den Fall der Nutzung sowohl durch Rundfunk wie auch durch Mediendienste die Nutzung für Mediendienste von der für den Rundfunk abhängig gemacht werden. So wird eine dauerhafte Spaltung der Frequenz vermieden. Für den Fall der alleinigen Nutzung der Frequenz durch Mediendienste wird die Nutzung auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt.

Zu § 23

Die Regelung in § 23 bezieht sich auf die Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten. Dabei entspricht das Zuordnungsverfahren im Wesentlichen dem für die Zuord-

nung analoger Übertragungskapazitäten. Eine Abweichung erfolgt bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten für Mediendienste. Anders als bei analogen besteht bei digitalen Kapazitäten regelmäßig ein geringeres Maß der Verknappung. Dementsprechend müssen gemäß Satz 2, erster Halbsatz, bei der Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten Mediendienste von vornherein angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollen im Interesse der Angebotsvielfalt verschiedene Anbieter und Angebote Berücksichtigung finden.

Zu § 24

Die Widerrufsregelung stellt sicher, dass die Zuordnungen dem geltend gemachten Bedarf entsprechen und eine rein vorsorgliche Beanspruchung einer Übertragungskapazität im Regelfall aus den Gründen, die oben zum Verhandlungszeitraum des § 22 Absatz 2 dargelegt sind, ausgeschlossen ist. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall, beispielsweise wegen eines schwierigen Ausschreibungsverfahrens, eine längere Frist geboten sein kann.

Zu § 25

Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, vor dem Hintergrund knapper Frequenzen und Kanäle deren bestmögliche Nutzung auch im Hinblick auf die in § 22 Absatz 2 genannten Kriterien zu erreichen.

Zu §§ 26 bis 28:

Die Vorschriften des 2. Unterabschnitts regeln die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalter. Diese erfolgt nach der Trennung von der Zulassung jetzt in einem eigenen Verwaltungsverfahren.

Zu § 26:

In Absatz 1 werden die Zuweisungsmodalitäten für analoge, in Absatz 2 die für digitale Übertragungskapazitäten festgelegt. Sie unterscheiden sich in der unterschiedlichen Berücksichtigung von Mediendiensten. Mit Rücksicht auf die Bedeutung von Rundfunk- gegenüber Mediendiensteangeboten wird eine Zuweisung für Mediendienste auf fünf Jahre beschränkt.

Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 9 gelten nur für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für analoge oder digitale Rundfunkzwecke. Das Verfahren und die Entscheidungskriterien sind in den Absätzen 4 bis 9 geregelt.

Absatz 3 stellt klar, dass die Anstalt eine Übertragungskapazität, die ihr zugeordnet ist oder ihr sonst zur Verfügung steht, für die Nutzung durch Rundfunkprogramme ausschreiben muss. Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Vorschriften des Medienkonzentrationsrechts auch auf der Ebene der Zuweisung Beachtung finden.

Mit der Bestimmung in Absatz 5 wird der Anstalt eine Auswahlmöglichkeit unter mehreren geeigneten Antragstellern eingeräumt, damit sie auf die Pluralität der Meinungen in den Rundfunkprogrammen hinwirken kann; dabei bleibt die Regelung in § 3 unberührt. Es ist vor allem eine vorrangige Zulassung von Antragstellern vorgesehen, deren Programm den weitestgehenden Beitrag zur Förderung der Programmvielfalt leistet.

Absatz 6 legt die Dauer der Zuweisung auf zehn Jahre fest. Sie kann einmalig ohne Ausschreibung um bis zu sieben Jahre verlängert werden. In Satz 3 wird bestimmt,

dass die Zuweisungsentscheidung der Anstalt sofort vollziehbar ist, um Verzögerungen bei der Frequenznutzung – etwa durch Konkurrentenklagen – zu vermeiden. Mit Satz 4 wird dem Rundfunkveranstalter die erforderliche Planungssicherheit zur Fortgeltung der Zuweisung gegeben, zumal die Anstalt über die Verlängerung innerhalb von spätestens sechs Monaten entscheiden muss.

Nach Absatz 7 trifft den Zuweisungsnehmer mit der Zuweisungsentscheidung eine Versorgungspflicht; dabei bleibt die Regelung in § 3 unberührt. Die Anstalt kann hier angemessene Übergangsfristen einräumen.

Durch das Inkrafttreten des Mediendienste-Staatsvertrages ist die Veranstaltung von Fernsicht und Radiotext zulassungs- und anmeldefrei. Da allerdings diese Mediendienste traditionell programmbegleitend sind, stellt Absatz 8 fest, dass der Zuweisungsnehmer auch die technisch bedingten Randnutzungsmöglichkeiten für Fernseh- bzw. Radiotext nutzen darf.

Zu § 27:

In Absatz 1 wird die Rücknahme einer rechtswidrigen Zuweisung für die Fälle geregelt, in denen wesentliche Kriterien für eine Zuweisung nicht gegeben waren. Der Antragsteller konnte deshalb nicht auf die Zuweisung vertrauen und kann dies jedenfalls nicht mehr tun, wenn er nicht fristgerecht für Abhilfe gesorgt hat.

Absatz 2 fasst die Fälle zusammen, in denen der Widerruf einer rechtmäßigen Zuweisung geboten ist, weil wichtige Grundlagen für die Entscheidung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Dies betrifft die Fälle, in denen wesentliche Angaben, die für die Auswahl nach § 25 Absatz 2 entscheidend waren, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Antragsteller konnte deshalb nicht auf die Zuweisung vertrauen und kann dies jedenfalls nicht mehr tun, wenn er nicht fristgerecht für Abhilfe gesorgt hat.

Durch Absatz 3 wird festgelegt, dass der Programmveranstalter bei einer Rücknahme oder einem Widerruf für Vermögensnachteile nicht entschädigt wird, weil die Gründe in seine Verantwortung fallen und er die Rücknahme oder den Widerruf durch eigene Maßnahmen rechtzeitig abwenden kann. Mit Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass über die besonderen Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinaus das allgemeine Verwaltungsrecht des Sitzlandes der Anstalt anzuwenden ist.

Zu § 28:

§ 28 konkretisiert die Zuweisung von Sendekapazität für Regionalfensterprogramme entsprechend § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages.

Mit Absatz 1 werden die inhaltlichen Anforderungen an Fensterprogramme näher beschrieben. So sollen die Fensterprogramme der aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hamburg und Schleswig-Holstein dienen.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet den Hauptprogrammveranstalter, organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Satz 2 bestimmt, dass Haupt- und Fensterprogrammveranstalter im Regelfall zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages stehen sollen. Die gesellschaftliche Struktur des Fensterprogrammveranstalters steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der Qualität der regionalen Berichterstattung, die Trennung von Haupt- und Fensterprogrammveranstalter kann aber ein Element zur Gewährleistung der Unabhängigkeit sein. Anders als bei der Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 des Rundfunkstaatsvertrages ist die gesellschaftsrechtliche Trennung hier allerdings nicht zwingend vorgeschrieben worden, weil unabhängige Regionalberichterstattung auch bei verbundenen Unternehmen möglich ist. Eine Zuweisung an einen mit einem

Hauptprogrammveranstalter verbundenen Fensterprogrammveranstalter ist dementsprechend jedenfalls dann zu erteilen, wenn durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung gewährleistet ist.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird vorgeschrieben, dass dem Veranstalter des Fensterprogramms eine gesonderte Zuweisung von Sendekapazität zu erteilen ist. Damit wird der Fensterveranstalter zusammen mit der Zulassung zum selbständigen Programmveranstalter. Die Modalitäten der Ausschreibung für ein Fensterprogramm sind in den Sätzen 2 bis 5 geregelt.

Zu §§ 29 bis 32:

Die Vorschriften des 3. Unterabschnitts regeln die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen.

Zu § 29:

Absatz 1 verpflichtet den Betreiber einer Kabelanlage, in der Rundfunk oder Mediendienste verbreitet werden sollen, diese vor der Inbetriebnahme bei der Anstalt anzuzeigen, damit diese den Belegungsplan prüfen und Rangfolgeentscheidungen zur Belegung treffen kann.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass den Trägern des Bürgerfunks in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Kabelanlagen bis zu je ein Fernseh- beziehungsweise Hörfunkkanal unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden muss. Dieses Erfordernis gilt erst ab einer bestimmten Größe der Kabelanlage. Hiermit wird sichergestellt, dass Bürger- und Ausbildungsrundfunk auch weiterhin über die Kabelanlagen verbreitet wird. Die Unentgeltlichkeit bezieht sich mit Blick auf die Regelung in § 33 Absatz 5 allerdings nur auf die Übertragungskapazitäten, die für die Aufgaben des Bürger- und Ausbildungskanals genutzt werden.

Zu § 30:

Durch Absatz 1 Satz 1 ist eine zulassungsfreie Weiterverbreitung für diejenigen Rundfunkprogramme in Kabelanlagen vorgesehen, die in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Europa entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden. Durch die entsprechenden Rundfunkgesetze der anderen Länder sind in diesen Fällen hinreichende Regelungen vorhanden.

Die Einbeziehung der in einem anderen Land zugelassenen, inländischen privaten Rundfunkprogramme sowie der sonstigen europäischen Rundfunkprogramme, die entsprechend den Bestimmungen des europäischen Abkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ergibt sich aus § 35 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Nach § 30 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages besteht im Falle inländischer Rundfunkprogramme allerdings ein Mitwirkungsrecht der Anstalt.

Die Zulassungsfreiheit nicht zulassungsbedürftiger Programme erfordert allerdings eine Unterrichtung der Anstalt über alle für die Weiterverbreitung wesentlichen Daten und Belange, wie sie in den Sätzen 4 bis 6 dargelegt sind. Zur erforderlichen Klarstellung von Urheberrechtsverhältnissen ist der Antragsteller verpflichtet, entsprechende Freistellungserklärungen gegenüber der Anstalt abzugeben. Die Anstalt ist ihrerseits verpflichtet, dem Anzeigenden die Bestätigung nach Vorliegen aller Angaben unverzüglich zu erteilen.

In Absatz 2 sind die Möglichkeiten der Untersagung der Weiterverbreitung aufgezählt. Aus Absatz 2 Satz 3 ergibt sich die Besonderheit, dass die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die entsprechend den Bestimmungen des europäischen Abkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, nur unter der Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Bestimmungen ausgesetzt werden kann.

Absatz 3 stellt klar, dass andere als in Absatz 1 genannte Programme für die Weiterverbreitung einer Zulassung durch die Anstalt bedürfen.

In Absatz 4 wird für alle weiterverbreiteten Rundfunkprogramme ein Verbot der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes ausgesprochen. Die Weiterverbreitung zusätzlicher parteipolitischer Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit ist nicht zulässig. Eine Weiterverbreitung kommt nur im Rahmen der gesetzlich bestimmten besonderen Sendezeiten - auch in Programmen von außerhalb Hamburgs - in Betracht. Andernfalls könnte die Regelung vor allem des § 13 Absatz 1 umgangen werden.

Absatz 5 enthält hinsichtlich eines Vermögensnachteils auf Grund der Untersagung oder der Aussetzung entsprechende Regelungen wie § 26 Absatz 2.

Absatz 6 verpflichtet die Anstalt, das Nähere über die Weiterverbreitung in einer Satzung zu regeln.

Zu § 31:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zuständigkeit der Anstalt, über die Kabelbelegung in analogen Kabelanlagen zu entscheiden, auf maximal 29 Kanäle beschränkt. Über die Belegung der darüber hinaus gehenden Kanäle entscheidet der Kabelnetzbetreiber. Dem Kabelnetzbetreiber soll damit der Anreiz gegeben werden, gegebenenfalls über einen Ausbau des analogen Kabels Kanäle freihändig vermarkten zu können. Den Interessen der Allgemeinheit an einem vielfältigen und ausgewogenen Angebot wird durch die nach wie vor bestehende umfangreiche Belegung durch die Anstalt ausreichend Rechnung getragen.

In Absatz 1 Satz 2 wird festgelegt, dass Belegungsentscheidungen der Anstalt sofort vollziehbar sind. Damit sollen Verzögerungen bei der Nutzung der Kabelnetze – etwa durch Konkurrentenklagen – vermieden werden.

Bei der Rangfolgeregelung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird davon ausgegangen, dass die für die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen und zugelassenen privaten Rundfunkprogramme sowie die Programme des Bürgerfunks in den beiden Ländern Vorrang vor den übrigen Programmen haben. Mit der Regelung in Nummer 2 wird zusätzlich der besonderen Situation in Schleswig-Holstein mit seiner Nähe zu Dänemark Rechnung getragen. Die Vorrangregelung in Nummer 3 entspricht im ersten Halbsatz den bisherigen Regelungen in Hamburg und Schleswig-Holstein, wobei die Berücksichtigung von Mediendiensten hinzugekommen ist. Damit wird klargestellt, dass Mediendienste auch im analogen Kabel angemessen, mindestens mit einem Kanal, zu berücksichtigen sind. Die Anstalt trifft hier die Entscheidung über das Maß der Berücksichtigung der Mediendienste, wenn sie über einen Kanal, der vom Kabelnetzbetreiber zu belegen ist, hinausgehen soll.

Mit der Bestimmung des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 wird der Anstalt eine Auswahlmöglichkeit unter mehreren geeigneten Antragstellern offen gehalten, damit sie auf die Pluralität der Meinungen in den Rundfunkprogrammen hinwirken kann. Dabei ist nach Satz 1 eine vorrangige Zulassung von Antragstellern vorgesehen, deren Programm den weitestgehenden Beitrag zur Förderung der Programmviefalt leistet. Mit Satz 2 kommen weitere Kriterien, darunter Bezüge zur Region, aber auch die parallele Verbreitung eines Programms in digitalen Kabelanlagen hinzu. Neben diesen präzisierten Auswahlkriterien wird mit Satz 3 ein Mindestangebot an Vielfalt gesetzlich vorgegeben. Damit soll sichergestellt werden, dass das Gesamtangebot im betref-

fenden Kabelnetz neben den klassischen Vollprogrammen auch vielfältige Spartenprogramme enthält. Zudem ist ein Mindestangebot auch an fremdsprachigen Programmen vorgesehen, die im Zusammenleben einer modernen Gesellschaft vor allem auch mit Blick auf die europäische Integration kulturell eine besondere Rolle spielen. Neben diesem gesetzlich vorgegebenen Mindestkatalog bleiben der Anstalt noch ausreichend Kapazitäten, auf denen sie ergänzend auf die Pluralität der Meinungen und Angebotsformen in den Rundfunkprogrammen hinwirken kann.

Absatz 3 stellt klar, dass bundesweit verbreitete Fernsehprogramme mit den jeweiligen Fensterprogrammen in die Kabelanlagen eingespeist werden sollen.

Absatz 4 regelt die Belegung der Restkanäle durch den Netzbetreiber. Dieser hat bei der Belegung, ähnlich wie im digitalen Kabelnetz die Interessen der angeschlossenen Teilnehmer, eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nichtentgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einzubeziehen sowie Mediendienste nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 32:

§ 32 entspricht weitestgehend § 52 Absätze 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Weiterverbreitung von digitalen Fernsehprogrammen oder Mediendiensten bundeseinheitlich geregelt. In Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz, wird von der im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vergabe verbleibender Kapazitäten durch Landesrecht zu regeln. Gemäß Absatz 3 dürfen Programmbouquets nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Programmveranstalter durch den Netzbetreiber entbündelt oder verwertet werden.

Zum Sechsten Abschnitt, § 33 bis 36:

Der Sechste Abschnitt beinhaltet die Bestimmungen für die Bürgermedien in Hamburg und Schleswig-Holstein, einschließlich ihrer Zusammenarbeit.

Zu § 33:

Für Hamburg ist durch den § 33 im Hörfunk und im Fernsehen je ein Bürger- und Ausbildungskanal für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Integration und der Stadtteilkultur sowie zur Ausbildung im Medienbereich vorgesehen. Mit diesem Kanal soll zum einen Einzelnen und gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen, die nicht Anbieter sind, Gelegenheit zur Verbreitung eigener Beiträge gegeben und zum zweiten die Medienausbildung am Medienstandort Hamburg gefördert werden. Damit soll der Bürger- und Ausbildungskanal in seiner ersten Säule Bürgerrundfunk in den genannten Bereichen fokussieren. Die Zweite Säule soll der professionellen Medienausbildung dienen.

Der Kanal kann im Rahmen seiner Aufgaben auch Mediendienste veranstalten. Werbung sowie Beiträge staatlicher Stellen und solche, die der Wahlvorbereitung oder der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind allerdings nicht zulässig. Sponsoring kann nur im Zusammenhang mit den in Satz 1 beschriebenen Aufgaben und für von Nutzern bzw. von der Trägerin produzierte Sendungen betrieben werden. Mit dem Verzicht auf Werbung und unbegrenztes Sponsoring soll eine mögliche Konkurrenz zu den sonstigen landesweiten Angeboten vermieden werden.

Absatz 2 ermächtigt den Träger des Kanals, das Nähere zur Durchführung einschließlich der Bürgerbeteiligung festzulegen.

Nach Absatz 3 ist der Träger berechtigt, einzelne Aufgaben der ersten Säule (Bürgerfunk) ganz oder teilweise befristet Dritten zu übertragen.

Absatz 4 stellt klar, dass allein der Träger für den Inhalt der verbreiteten Beiträge verantwortlich ist. Er hat ferner wie ein sonstiger Rundfunkveranstalter für die Aufzeichnung der Beiträge wie auch für die Verbreitung von Gegendarstellungen zu sorgen. Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 8 bis 10 gelten somit entsprechend.

Der Träger ist nach Absatz 5 berechtigt, ihm nach § 27 Absatz 2 zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten im Einvernehmen mit der Anstalt, die damit bei der Belegung auch die Berücksichtigung der Kriterien des § 29 Absatz 2 sicherstellen kann, Dritten befristet zur Verfügung zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitnutzung des Kabelkanals innerhalb von 6 Monaten beendet werden kann. Dem Bürger- und Ausbildungskanal, der zumindest in der Anfangszeit kaum ein 24-Stunden-Programm leisten können, soll so eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden.

Zu § 34:

Mit § 34 wird die Trägerschaft des Bürger- und Ausbildungskanals festgelegt. Zur Kontrolle und im Interesse einer Evaluierungsmöglichkeit wird der Träger verpflichtet, in bestimmten Zeitabständen einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags vorzulegen, auf dessen Grundlage auch über die Fortführung der Trägerschaft entschieden wird.

Zu § 35

§ 35 begründet im gemeinsamen Medienrecht von Hamburg und Schleswig-Holstein die Rechtsgrundlage für den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein. Seine rechtliche Ausgestaltung im Einzelnen ist durch ein gesondertes Gesetz des Landes Schleswig-Holstein erfolgt, und zwar im Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein (OK-Gesetz)“.

Zu § 36:

Mit § 36 Absatz 1 soll die Möglichkeit der Zusammenarbeit der Bürgermedien in Hamburg und Schleswig-Holstein verstärkt werden. Dies liegt zum einen fachlich nahe, zum anderen entspricht dies der Medienpolitik der beiden Länder, in geeigneten Medienbereichen zusammenzuarbeiten.

Absatz 2 stellt klar, dass die genannten Bürgermedien Einrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 5 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sind und daher von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind.

Zum Siebenten Abschnitt, § 37:

Zu § 37:

§ 37 enthält eine Zusammenfassung der Datenschutzbestimmungen. Absatz 1 verweist auf die Datenschutzregelungen des Rundfunkstaatsvertrages, wobei mit Absatz 2 eine Ergänzung zum Rundfunkstaatsvertrag hinsichtlich der Betreiber von Kabelanlagen erfolgt.

Absatz 3 bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken. Außer den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über das Datengeheimnis (§ 5) und die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 9) gilt damit auch die neue Bestimmung über Verhaltensregeln (§ 38 a). Außerdem findet die Schadensersatzregelung im Bundesdatenschutzgesetz (§ 7) Anwendung, allerdings begrenzt auf eine Haftung für Schäden durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen. Mit der erweiterten Regelung wird Artikel 9 der Europäischen Datenschutzrichtlinie vom 24. Oktober 1995 - in gleicher Weise wie für die Presse bzw. ähnlich wie für die Deutsche Welle gemäß den Anforderungen im Bundesdatenschutzgesetz (§ 41 Absatz 1 bzw. Absatz 4 Satz 1) - umgesetzt.

Absatz 4 beinhaltet unter anderem Regelungen zur Speicherung und Aufbewahrung von Gegendarstellungen. Dabei wird – wie in Absatz 3 – die hier einschlägige Regelung im Bundesdatenschutzgesetz (§ 41 Absatz 2) für die Deutsche Welle für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Bestimmungen in den Absätzen 5 bis 11 tragen dem Grundsatz aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach die externe Kontrolle der Datenverarbeitung eine erhebliche Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hat. Da die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Bürger schwer zu überblicken ist, liegt es auch in seinem Interesse, dass die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen behördlich überwacht wird. Dadurch wird für einen frühzeitigen und wirksamen Rechtsschutz gesorgt.

Die Einzelheiten über die behördliche Zuständigkeit, über den Verfahrensablauf und über die Befugnisse der zuständigen Verwaltungsbehörde stimmen weitgehend mit den entsprechenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes überein und werden mit den Absätzen 6 bis 8 konkretisiert.

In Absatz 11 wird entsprechend dem Medienprivileg berücksichtigt, dass der journalistisch-redaktionelle Bereich grundsätzlich nicht unter die staatliche Aufsicht fällt. Gegen Hinweise der zuständigen Behörde nach Absatz 7 bestehen allerdings keine Bedenken. Die Handlungsweise der Anstalt gemäß § 40 auch bei inhaltlichen Verstößen in diesem Bereich, etwa gegen die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht, bleiben ausdrücklich unberührt.

Zum Achten Abschnitt, §§ 38 bis 50:

Im Achten Abschnitt werden alle mit der Anstalt verbundenen Modalitäten geregelt.

Zu § 38:

Mit den Absätzen 1 und 2 werden Rechtsstellung und Aufgaben der Anstalt umschrieben. Dazu gehört gemäß Absatz 1 als Hauptaufgabe die Pflicht der Anstalt, als Mittler zwischen Rundfunkanbietern und Zuschauern die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Diese Interessenvertretung kommt vorrangig in den Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben zum Ausdruck. Weiterhin ist die Anstalt auch für die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zuständig.

In Absatz 2 werden die Aufgaben der Anstalt konkretisiert. Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 beurteilt sie Programme hinsichtlich ihres Beitrags zur Programmvielfalt.

Nach Nummer 2 berät sie die Rundfunkveranstalter und andere Inhaltenanbieter in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Interessenten, die ihr Angebot in Hamburg oder Schleswig-Holstein verbreiten wollen. Dies schließt die Möglichkeit, externen Sachverstand einzuholen, mit ein. Derartige Beratungen sind insbesondere im Zuge der Konvergenz und dabei - ergänzt durch die Aufgaben nach Nummer 4 - auch bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Technologie erforderlich.

Gleichermaßen wichtig ist die Mitwirkung der Anstalt nach Nummer 3 bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes in Hamburg und Schleswig-Holstein. Dies schließt die Möglichkeit der Durchführung von Fachveranstaltungen mit ein. Nach Nummer 4 arbeitet sie bei der Regulierung mit anderen Landesmedienanstalten zusammen.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 entspricht es der Stellung der Anstalt, dass sie wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Recht der Selbstverwaltung hat und damit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unabhängig und eigenverantwortlich tätig wird. In Satz 2 wird unter anderem die Dienstherrnfähigkeit der Anstalt festgestellt, zumal die Anstalt grundrechtsrelevante und für die Allgemeinheit bedeutsame hoheitliche Befugnisse besitzt. Mit Satz 3 soll zu einer sparsamen Aufgabenerfüllung der Anstalt in der Weise beigetragen werden, dass sie die nicht zu ihren eigentlichen medienbezogenen Aufgaben gehörenden Tätigkeiten, z. B. der allgemeinen Verwaltung, durch eine andere Behörde wahrnehmen lassen kann.

Nach Absatz 4 erhält die Anstalt als Organe einen Medienrat und einen vom Medienrat gewählten Direktor. Nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages treten beim Medienkonzentrationsrecht die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich und die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten sowie nach Maßgabe des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission für Jugendmedienschutz als weitere Organe hinzu.

Bei dem Erlass der Satzung nach Absatz 5 Satz 1 steht es der Anstalt frei, ob sie sämtliche dazugehörigen Angelegenheiten in einer Satzung zusammenfassend regelt. Sie kann auch die wesentlichen Fragen in einer Hauptsatzung und die in den verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes angesprochenen Punkte in ergänzenden einzelnen Satzungen behandeln. Satzungsmäßig zu regeln sind nach Absatz 5 Satz 2 insbesondere die erforderlichen Einzelheiten zur Erfüllung der Aufgaben des Medienrates und des Direktors.

Mit Absatz 6 wird die Funktion der Anstalt als Aufsichtsbehörde für Aufsichtsmaßnahmen nach dem Mediendienste-Staatsvertrag und dem Teledienstegesetz festgestellt.

Zu § 39:

In Absatz 1 wird als Hauptaufgabe des Medienrates verdeutlicht, dass er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen hat. Damit ist er im Zusammenwirken insbesondere mit den Programmanbietern und den Betreibern der Kabelanlagen für deren Zulassung und für die Aufsicht über sie verantwortlich.

Absatz 2 enthält die Zusammenstellung der wesentlichen Leitungsentscheidungen, die der Medienrat zu treffen hat. Die Aufzählung ist so konkret, damit die Interessenten und Beteiligten erkennen können, in welchen Fällen der Medienrat zuständig ist. Entsprechend konkret sind die Aufgaben des Direktors, der vor allem für die Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen des Medienrates zuständig ist, in § 47 angegeben. Dabei werden grundsätzlich nur Bestimmungen erwähnt, in denen die Anstalt ausdrücklich genannt ist, damit die Zuordnung der Anstaltsaufgaben zum Medienrat oder Direktor deutlich wird.

Laut Absatz 3 entscheidet der Medienrat über die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den beiden Anstaltsorganen, wenn sich generell oder in Einzelfällen Zweifel ergeben. Diese können vor allem entstehen, soweit die Anstalt in Gesetzesbestim-

mungen nicht ausdrücklich genannt wird oder sich Aufgaben der Anstalt erst aus einer Verweisung auf anstaltsbezogene Vorschriften ergeben und keine Zuordnung in Absatz 2 oder im § 47 enthalten sind. Eine generelle Aufgabenabgrenzung kann nach § 38 Absatz 5 auch in die Satzung aufgenommen werden.

Zu § 40:

Aufgrund von Absatz 1 kann die Anstalt wirksam gegen Rechtsverstöße vorgehen. Grundlage ist dafür nach Absatz 1 Satz 1 zunächst, dass der Medienrat intern die Rechtsverletzung feststellt. Der Direktor hat dann diese Feststellung nach außen gegenüber den Betroffenen umzusetzen; der Medienrat kann insofern bereits selbst die geeigneten Schritte im Einzelnen festlegen oder diese Konkretisierung dem Direktor überlassen. Bei der Ausübung der Aufsicht bleiben gemäß § 5 die Besonderheiten (regulierte Selbstregulierung) bei unzulässigen Angeboten und beim Jugendschutz unberührt. Neu ist, dass die Aufsicht über die Programmaufgabe, die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 in eigener Verantwortung des Rundfunkveranstalters wahrgenommen wird, nachrangig im Sinne einer Missbrauchsaufsicht erfolgt.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden ähnlich wie gemäß § 37 Absatz 7 jeweils anfänglich Hinweise und Abmahnungen mit Fristsetzung erfolgen, an die sich bei unzureichender Reaktion des Betroffenen bestimmte Anordnungen hinsichtlich der gebotenen Maßnahme oder Unterlassungen anschließen. Diese Entscheidungen haben sich in jedem Fall im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Gegen Bescheide des Direktors kann der Betroffene zunächst Widerspruch erheben, über den der Direktor gemäß dem Beratungsergebnis des Medienrats entscheidet.

Nach Absatz 3 wird es der Anstalt ermöglicht, flexibel auf Rechtsverstöße zu reagieren und etwa vor einer Entziehung der Zulassung zunächst als verhältnismäßig leichteres Mittel das Ruhen eines Programms, einer Sendung oder eines Beitrags anzuordnen.

In Absatz 4 Satz 1 ist das Auskunfts- und Informationsrecht des Medienrats und des Direktors bezüglich der Angaben geregelt, das der Feststellung des Sachverhalts und zur Vorbereitung der weiteren angemessenen Schritte dient. Dieses Recht und die entsprechende Verpflichtung der Betroffenen ist dabei wiederum nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf den Aufgabenbereich der Anstalt und die dort zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte und Informationen beschränkt. Das Aussageverweigerungsrecht gemäß Absatz 4 Satz 2 ist zum Schutz des oder der Betroffenen in der Weise aufgenommen worden, wie es auch in anderen Gesetzen geregelt ist.

Zu § 41:

Anders als bisher in Hamburg und Schleswig-Holstein besteht der Medienrat nunmehr aus 14 Mitgliedern. Der neue Medienrat soll sich aus Experten aus verschiedenen Bereichen der Informationsgesellschaft zusammensetzen und so einen möglichst weit gefächerten Sachverstand in die Medienratsarbeit einbringen. Im neuen Medienrat sollen daher Experten in den Bereichen der Medienpädagogik, der Medienethik, der Medienwissenschaft, der Rundfunktechnik und der Medienwirtschaft vertreten sein. Dabei müssen mindestens zwei Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben.

Zu § 42:

Die Mitglieder des Medienrats werden je zur Hälfte durch die Hamburgische Bürgerschaft und den Landtag in Schleswig-Holstein gewählt. Um die Hauptaufgabe der

Anstalt gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 möglichst umfassend zu gewährleisten, ist nach Absatz 2 jeweils jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in dem jeweiligen Land vorschlagsberechtigt. Die Verfahren zu den Vorschlägen und zur Wahl sind in den Absätzen 3 bis 5 und für Hamburg und Schleswig-Holstein in Absatz 4 beziehungsweise 5 unterschiedlich geregelt.

Absatz 4 regelt das Wahlverfahren in der Hamburgischen Bürgerschaft. Die Wahl erfolgt im Wege der Blockwahl, wobei jeder Fraktion in der Reihenfolge der Fraktionsstärken zunächst die Bestimmung eines Mitglieds zusteht. Bleiben danach noch Medienratsplätze frei, erfolgt deren Bestimmung wiederum nacheinander in der Reihenfolge der Fraktionsstärken im Hare/Niemeyer-Verfahren. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bei der Wahl das gesamte Meinungsspektrum der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen trotz der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Wahl mit einfacher Mehrheit Berücksichtigung findet.

Absatz 5 regelt die Wahl durch den Landtag in Schleswig-Holstein. Sie erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Nach Absatz 6 darf jede Gruppe, Organisation oder Vereinigung je Land nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein. Absatz 3 Satz 2 bestimmt die Fristen zur Einreichung der Vorschläge, mit Absatz 3 Satz 4 wird sichergestellt, dass in den Vorschlägen die besondere Eignung der Kandidaten bezüglich der Anforderungen nach § 41 dargelegt werden muss. Damit soll erreicht werden, dass sich die Landesparlamente ein klares Bild von den Kandidaten machen können.

In Absatz 7 ist das Verfahren für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens von Medienratsmitgliedern geregelt. Für die Nachbesetzung gelten die Absätze 2 bis 5 und § 41 entsprechend.

Zu § 43:

Durch diese Regelung werden Unvereinbarkeiten zwischen der Mitgliedschaft im Medienrat und verschiedenen Tätigkeiten ähnlich wie in anderen Landesrundfunk- und Mediengesetzen geregelt. Demgemäß bezieht sich z. B. die Unvereinbarkeit nach Nummer 3 nur auf Personen, die bei der Anbietergemeinschaft oder dem Einzelanbieter des Programms unmittelbar tätig oder von ihm unmittelbar wirtschaftlich abhängig sind. Durch diese Bestimmung soll insgesamt die Unabhängigkeit der Medienratsmitglieder gestärkt werden.

Die Regelung gilt gleichermaßen, wenn diese Unvereinbarkeiten vor oder nach der Wahl eintreten. Der Verlust der Mitgliedschaft im Medienrat, der damit im letzteren Fall verbunden ist, wird gemäß Satz 2 aus Gründen der Rechtsklarheit von dem jeweiligen Präsidenten des Landesparlaments festgestellt.

Zu § 44:

In Absatz 1 sind Einzelheiten über die Amtszeit und die Geschäftsführung ähnlich wie in § 19 Absatz 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk geregelt. Eine Amtsperiode beträgt 5 Jahre.

Nach Absatz 2 führt die ehrenamtliche Tätigkeit der Medienratsmitglieder dazu, dass sie ein Sitzungsgeld erhalten, das durch Satzung der Anstalt näher festzulegen ist. Auf Grund der Vertretung der Interessen der Allgemeinheit sind die Medienratsmitglieder in ihrer Unabhängigkeit an keine Aufträge und Weisungen gebunden, auch und gerade nicht aus dem jeweiligen gesellschaftlichen Bereich.

Absatz 3 ermöglicht nunmehr im Interesse der Kontinuität in der Anstaltsleitung eine Wahl des Medienratsvorsitzenden und seines Stellvertreters für die gesamte Amtszeit des Medienrats. Andererseits können der Medienratsvorsitzende und sein Stell-

vertreter z. B. bei einem beeinträchtigten Vertrauensverhältnis kurzfristig ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Mit der Regelung in Absatz 3 Satz 3 ist gewährleistet, dass zwischen Auslaufen der Amtszeit des bisherigen Vorsitzenden und der Neuwahl der Medienrat nicht ohne Vorsitzenden bleibt.

Zu § 45:

Absatz 1 bestimmt, dass der Medienrat regelmäßig, mindestens einmal im Vierteljahr, zusammentritt. Außerordentliche Sitzungen sind jederzeit möglich. Mit dieser Bestimmung wird außerdem die Teilnahme an den nicht öffentlichen Medienratssitzungen geregelt. Außer der Teilnahme des Direktors und seines Stellvertreters ist in der Bestimmung des Absatzes 2 die Teilnahme der Vertreter der Regierungen der Länder vorgesehen.

Zu § 46:

In den Absätzen 1 bis 3 und 5 werden vor allem nähere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung des Medienrates weitgehend übereinstimmend mit § 21 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk festgelegt. Die einzelnen Regelungen dienen jeweils der Handlungsfähigkeit des Medienrates. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Medienrates ist nach Absatz 2 Satz 2 nur in den wenigen dort genannten wichtigen Fällen erforderlich. Durch Absatz 4 Satz 1 wird in Anlehnung an die Regelungen in § 22 Absatz 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk in Eilfällen eine rasche Handlungsmöglichkeit des Medienratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sichergestellt. Zugleich werden aber auch die Einwirkungsmöglichkeiten des gesamten Medienrats durch die in Absatz 4 Satz 2 genannten Vorkehrungen gewährleistet.

Zu § 47:

Nach Absatz 1 Satz 1 wählt der Medienrat den Direktor für eine Amtszeit von 5 Jahren, die damit genauso lange dauert wie die Amtszeit des Medienrats. Der Direktor ist nach Absatz 1 Satz 2 ebenso wie der Medienrat zur Fortführung der Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers verpflichtet. Der Direktor kann gemäß Absatz 1 Satz 3 andererseits aus wichtigem Grund, z. B. bei schwerwiegenden Verstößen gegen seine Pflichten nach den Absätzen 3 und 4 vom Medienrat abberufen werden; eine Fortführung der Geschäfte kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Die Wahl und Abberufung des Direktors bedarf nach § 46 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Nummer 9 jeweils der Mehrheit der Medienratsmitglieder.

Gemäß Absatz 2 sind für den Direktor dieselben Qualifikationen und auch Unvereinbarkeiten wie für den Medienrat nach § 43 maßgeblich. Außerdem muss er zur Führung der Geschäfte der Anstalt befähigt sein, wie sich mittelbar aus Absatz 4 Satz 1 ergibt. Im Übrigen ist eine Zugehörigkeit des Direktors zum Medienrat wegen der verschiedenen Aufgaben der beiden Anstaltsorgane ausgeschlossen.

Absatz 3 regelt die Vertretung der Anstalt nach außen, die regelmäßig durch den Direktor wahrgenommen wird. In der Satzung ist insbesondere die Vertretung für den Fall festzulegen, dass der Direktor verhindert ist; auch die weitere Vertretung ist dort zu bestimmen, falls der Vertreter des Direktors seinerseits verhindert ist. Außerdem sind in der Satzung im Einzelnen die Fälle einer Mitzeichnung durch einen leitenden Bediensteten der Anstalt anzugeben.

Laut Absatz 4 Satz 1 ist der Direktor intern für die Geschäftsführung zuständig. Seine in Absatz 4 Satz 2 konkret aufgeführten Aufgaben sind vor allem vorbereitender und ausführender Art gegenüber dem Medienrat und den weiteren Organen sowie den Beteiligten.

Neben den an anderen Stellen im Gesetz genannten Aufgaben gehören die vom Medienrat zu bestimmenden satzungsmäßigen Aufgaben nach Nummer 4 sowie die haushaltsmäßigen und dienstrechtlichen Aufgaben nach den Nummern 5 bis 7 zum Tätigkeitsbereich des Direktors.

Zu § 48:

Gemäß Absatz 1 ist eine gemischte Finanzierung der Kosten (Personal- und Sachkosten) der Anstalt aus Gebühren, Auslagen und Abgaben, wie sie sich aus diesem Staatsvertrag ergeben und einem Anteil der Anstalt an der Rundfunkgebühr, der ihr entsprechend des § 40 des Rundfunkstaatsvertrages zugewiesen wird, vorgesehen.

Der Finanzbedarf der Anstalt ergibt sich aus ihren kostenwirksamen Aufgaben, wie sie sich aus diesem Staatsvertrag ergeben. Die Erhebung von Verwaltungskosten richtet sich ausdrücklich nach dem Verwaltungskostengesetz des Sitzlandes.

Laut Absatz 2 wird insbesondere für die Zulassung der Anbieter eine Gebühr gemäß der Satzung erhoben. Nach den Grundsätzen des hier geltenden Gebührengesetzes werden dabei der Verwaltungsaufwand der Anstalt und der wirtschaftliche Vorteil von den Anbietern nach Maßgabe des Sendeumfangs zu berücksichtigen sein.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass der Anbieter, der das Programm nicht nur aus Eigenmitteln finanziert, eine Abgabe zu zahlen hat, deren Obergrenze gesetzlich festgelegt ist. Auf diese Weise werden die gesetzlichen Aufgaben der Anstalt zumindest zu einem gewissen Teil mitfinanziert. Allerdings besteht nach Absatz 4 die Möglichkeit, nicht benötigte Abgaben vollständig oder teilweise zurück zu zahlen. Schon aus Gründen der Haushaltssicherheit kann dies erst nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres und nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgen.

Gemäß Absatz 5 ist bei der Bedeutung der Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und Abgaben eine Genehmigung durch die zuständige Behörde angebracht, die auch nach § 49 Absatz 1 Satz 2 den Haushaltsplan genehmigt.

Zu § 49:

In Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die Landeshaushaltsordnung (LHO) des Sitzlandes für die Anstalt als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts gilt. Nach Satz 2 bedarf der Haushaltsplan behördlicher Genehmigung, damit die Anstalt nicht in eigener Sache den Haushaltsplan abschließend festlegt.

Nach Absatz 2 regelt die Anstalt das Nähere zur Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung sowie zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Satzung, die wiederum der Genehmigung der nach Absatz 1 zuständigen Behörde bedarf.

Zu § 50:

Gemäß Absatz 1 Sätze 1 bis 4 wird die Rechtsaufsicht von den Regierungen der beiden Länder wie entsprechend im Falle des NDR im Wechsel und unter Beteiligung der jeweils anderen Regierung wahrgenommen. Die Vorbereitung der Rechtsaufsicht wird dadurch sichergestellt, dass gemäß Satz 5 die jeweils Aufsicht führende Regierung von der Anstalt die notwendigen Auskünfte und Unterlagen erhält. Dazu gehört auch die Einsicht in Aufzeichnungen und Filme im Sinne des § 9.

In Absatz 2 Sätze 1 und 2 ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Ausübung der Rechtsaufsicht ähnlich wie nach § 37 Absätze 2 und 3 des Staatsvertra-

ges über den Norddeutschen Rundfunk hinsichtlich der einzelnen Schritte von Hinweisen bis Anweisungen konkretisiert.

Durch Absatz 2 Satz 3 mit dem Ausschluss von Weisungen in Programmangelegenheiten wird gewährleistet, dass sich die verfassungsrechtlich beschränkte Rechtsaufsicht über Hinweise hinaus nicht auf die programmlichen Aufgaben des Medienrats und des Direktors auswirkt.

Zum Neunten Abschnitt, §§ 51 und 52:

Der Neunte Abschnitt regelt die Ordnungswidrigkeiten sowie die Strafbewehrung.

Zu § 51:

Absatz 1 enthält die mit Bußgeld bewehrten Ordnungswidrigkeiten in den Nummern 1 bis 4.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 49 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages und § 24 Absatz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Zu beachten ist, dass sich die Bemessung der Höhe der Geldbuße, insbesondere nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) richtet. Erzielt der Täter einen Vorteil aus der Tat, so soll gemäß § 17 Absatz 4 OWiG die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil überschreiten. Gerade bei Verstößen gegen Werbebestimmungen durch Anbieter erscheint es denkbar, dass hierfür die Höchstgrenze der Geldbuße nicht ausreicht. Für einen solchen Fall bestimmt § 17 Absatz 4 Satz 2 OWiG, dass das Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden kann. Die Obergrenze für die Verhängung einer Geldbuße stellt danach der wirtschaftliche Vorteil dar, den der Täter oder die Täterin aus dem Verstoß gezogen hat, zuzüglich der höchstmöglichen Geldbuße von 500.000,- Euro.

Absatz 3 bestimmt die Anstalt als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 dieses Staatsvertrages in Verbindung mit § 49 des Rundfunkstaatsvertrages, sofern sie dem betreffenden Veranstalter bundesweiten Rundfunks eine Zulassung erteilt hat. Entsprechend dem Rundfunkstaatsvertrag ist festgelegt, dass die Anstalt bei länderübergreifenden Programmen die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten hat. Der Datenschutzbeauftragte nach § 37 Absatz 5 ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4.

Mit Absatz 4 wird die Verjährung der Ordnungswidrigkeiten einheitlich auf 6 Monate festgesetzt. Die Frist von 6 Monaten erscheint angemessen, um einerseits der Kurzlebigkeit des Mediums Rundfunk und andererseits dem Verfolgungsinteresse der Aufsichtsbehörden Rechnung zu tragen.

Zu § 52:

Mit § 52 wird gemäß § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages eine Strafbestimmung für Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmung eingeführt.

Zum Zehnten Abschnitt, §§ 53 und 54:

Im Zehnten Abschnitt werden Sonderformen der Rundfunkdienste geregelt.

Zu § 53:

Die Anstalt ist nach wie vor für die Zulassung von Modellversuchen nach Absatz 1 zuständig. Die Anstalt lässt die Versuche befristet zu. Die Fristen werden dem Versuchscharakter entsprechend regelmäßig erheblich kürzer sein als die für die Programmzulassung gemäß § 17 geltenden Höchstfristen. Nach Absatz 1 Satz 3 kann die Anstalt die Frist in begründeten Fällen verlängern.

Nach Absatz 2 sollen die Vorschriften dieses Staatsvertrages je nach Versuchsbedingungen sinngemäß gelten, Ausnahmen aber möglich sein. Damit ist gesichert, dass wesentliche Vorschriften wie z. B. über Programmgrundsätze, Meinungsvielfalt, Jugend- und Datenschutz auch für Versuche gelten. Im Einzelfall sind Ausnahmen denkbar, z. B. von den Zulassungsbeschränkungen des § 19 oder von Werbebeschränkungen. Im Einzelnen ist nicht absehbar, welche Ausnahmen erforderlich sein werden, so dass eine Regelung im Gesetz nicht möglich ist.

Im Einzelfall je nach Versuchszweck erforderliche Ausnahmen haben gleichwohl die durch Artikel 5 des Grundgesetzes vorgegebenen Ziele des chancengleichen Zugangs sowie einer möglichst großen Angebotsvielfalt zu gewährleisten. Da diese Ziele künftig voraussichtlich nicht mehr allein im Wege der Zulassung von Programmanbietern erreichbar sein werden, wird die Anstalt befugt, Regelungen zur Nutzung der zur Verfügung stehenden digitalen Übertragungstechnik zu treffen.

Absatz 3 sieht vor, dass der Versuchszweck und die Einzelheiten für den jeweils ausgeschriebenen und zugelassenen Versuch in der Ausschreibung und in der Zulassung festzulegen sind. Ob eine Ausschreibung sinnvoll ist, wird im Einzelfall von der Anstalt je nach Versuchszweck und technischen Voraussetzungen entschieden.

Zu § 54:

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 enthalten Bestimmungen, nach denen eine Erlaubnis im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann. Damit wird von der in § 20 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, nach Landesrecht ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zu verankern.

Bei den von Absatz 2 erfassten Sendungen handelt es sich um Sendungen z. B. in Hotels, Krankenhäusern und Heimen. Die mit dem Zweck solcher singulären Einrichtungen zusammenhängenden Sendungen sind nicht für die Allgemeinheit bestimmt und fallen daher nicht unter den Rundfunkbegriff. Sie können daher ohne Zulassung durchgeführt werden.

Zum Elften Abschnitt, § 55:

Zu § 55:

Mit § 55 werden die Finanzierungsmöglichkeiten nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in diesen Staatsvertrag integriert. Ausgehend von Absatz 1 erfolgt die Verwendung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Mit Absatz 3 erfolgt die Zuweisung an die Bürgermedien entsprechend § 40 Absatz 1 Nummer 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

Mit Absatz 4 wird von der Möglichkeit nach § 40 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Gebrauch gemacht, nur einen Teil des zusätzlichen Anteils der Rundfunkgebühr für Zwecke nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages zu verwenden. Die übrigen Mittel stehen nach § 40 Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages dem Norddeutschen Rundfunk zu und sind entsprechend § 40 Absatz 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages mit einer Zweckbestimmung versehen. Da die Zweckbindung

nach Absatz 4 immer nur unter Beteiligung des NDR erfolgen kann, ist sichergestellt, dass die Förderungen sowohl von der öffentlich-rechtlichen wie auch von der privaten Seite des dualen Rundfunksystems mitgetragen werden. Dabei erfolgt die Verwendung der zugewendeten Mittel in eigener Verantwortung der Mittelnehmer.

Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass eine Förderung kommerzieller Rundfunkveranstalter ausgeschlossen ist.

Zum Zwölften Abschnitt, §§ 56 bis 61:

Im Zwölften Abschnitt werden mit den §§ 56 bis 61 die Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt.

Zu § 56:

§ 56 enthält die Modalitäten für den Fall der Kündigung. Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4 entsprechen dabei denen der Abwicklung im Falle einer Kündigung des NDR-Staatsvertrages.

Zu § 57:

§ 57 stellt klar, dass der Staatsvertrag anderen Ländern zum Beitritt offensteht. Dies wird sich in erster Linie auf andere norddeutsche Länder beziehen. Ein Beitritt würde grundsätzlich nur auf der Basis des bestehenden Staatsvertrages erfolgen.

Zu § 58:

Mit § 58 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die neue Anstalt Gesamtrechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Landesmedienanstalten ist. Dementsprechend beziehen sich die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 und 7 auf die einschlägigen bestehenden oder weiterzuführenden Rechtsverhältnisse im Innen- wie im Außenverhältnis der neuen Anstalt. Da der Staatsvertrag erst mit Beginn des zweiten Quartals des Jahres 2007 in Kraft tritt, werden nach Absatz 6 nur fünf Sechstel der Anteile nach § 55 Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 dieses § 58 zugewiesen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung insbesondere der Übergangskosten im Personalbereich wird mit Absatz 5 bis zum Ende des Jahres 2010 ein Betrag von 5 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils nach § 55 Absatz 1 zur Verfügung gestellt. Diesen Betrag kann die Anstalt zusätzlich zu ihrem Anteil nach § 55 Absatz 2 in Anspruch nehmen. Die Sicherstellung bisheriger Versorgungsansprüche der Mitarbeiter wird mit der Regelung in Absatz 7 gewährleistet; dabei sind Doppelversorgungen zu vermeiden.

Zu § 59:

Nach § 59 Absatz 1 bleiben alle bisherigen Satzungen, Richtlinien und sonstigen Festlegungen der beiden bisherigen Anstalten bestehen, können allerdings durch entsprechende Beschlüsse des neuen Medienrates geändert werden.

Mit Absatz 2 ist auch die Fortgeltung der bestehenden Zulassungen und Zuweisungen sichergestellt, die zudem einmal gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 verlängert werden können.

Zu § 60:

§ 60 regelt das Vorschlagsverfahren zum ersten Medienrat der neuen Anstalt. Die Wahl selbst erfolgt nach den Bestimmungen in § 42.

Zu § 61:

§ 61 regelt das Inkrafttreten dieses Medienstaatsvertrages.